

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

A. Zielsetzung

Im Vordergrund des anliegenden Gesetzentwurfs steht die Absicht, im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität den Schutz der Arbeitnehmer vor unseriösen Lohnsteuerhilfevereinen zu verstärken. Daneben soll die Berufserichtbarkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten entkriminalisiert und den gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung des Steuerberatungsgesetzes und der allgemeinen Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf verwirklicht diese Ziele durch die Änderung zahlreicher Einzelvorschriften und sieht insbesondere vor

- eine umfassende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfevereine,
- eine Einschränkung der Abtretung von Steuererstattungsansprüchen,
- die Anpassung der berufsgerichtlichen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes an die bereits geänderten ehrengerichtlichen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung,
- eine Angleichung mehrerer berufsrechtlicher Vorschriften an entsprechende Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung,
- die Übernahme der allgemeinen Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen aus der Reichsabgabenordnung in das Steuerberatungsgesetz.

C. Alternativen

Die allgemeinen Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen könnten statt im Steuerberatungsgesetz auch in einem besonderen Gesetz zusammengefaßt werden.

Im übrigen keine Alternativen.

D. Kosten

Den Oberfinanzdirektionen erwächst durch die Ausführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine ein geringfügiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Dem steht eine Entlastung der Finanzämter gegenüber, denen bisher die Überwachung der Tätigkeit der vorstehend bezeichneten Vereine obliegt.

Im übrigen werden die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 521 00 – Ste 48/74

Bonn, den 27. November 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Steuerberatungsgesetz“.
2. Es wird folgender neuer ERSTER TEIL eingefügt:

„ERSTER TEIL

Hilfeleistung in Steuersachen

§ 1

Befugnis

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied zwischen hauptberuflicher und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Hilfeleistung

1. in Angelegenheiten, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelte Steuern und Vergütungen betreffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in Angelegenheiten, die die Realsteuern betreffen,
3. in Angelegenheiten, die durch Landesrecht oder auf Grund einer landesrechtlichen Ermächtigung geregelte Steuern betreffen,
4. in Monopolsachen,
5. in sonstigen von Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) Die Hilfeleistung in Steuersachen umfaßt auch

1. die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
2. die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind,
3. die Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder Vergütungsansprüchen.

§ 3

Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften,
2. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.

§ 4

Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:

1. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,
2. Patentanwälte im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung,
3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten,
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten,
6. genossenschaftliche Prüfungs- und Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Mitgliedern der Prüfungs- und Spitzenverbände Hilfe in Steuersachen leisten,

7. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten; § 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt,
8. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, soweit sie die Hilfe im Rahmen dieses Aufgabenbereichs durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte leisten, die unter § 3 fallen,
9. a) Speditionsunternehmen, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten,
b) sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten,
10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe in Lohnsteuersachen leisten,
11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Lohnsteuersachen leisten. Die Befugnis gilt auch für Hilfeleistung in Einkommensteuersachen, wenn das Einkommen des Mitgliedes
a) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht oder
b) neben den Einkünften nach Buchstabe a nur Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des ausschließlich selbstgenutzten Einfamilienhauses enthält.

§ 5

Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Andere als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die in § 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.

§ 6

Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten,
2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige,
3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 7

Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Das Finanzamt kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen,

1. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter § 3 oder § 4 fällt,
2. wenn eine Tätigkeit nach §§ 4 und 6 oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 mißbraucht wird.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) kann den in § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn eine der in § 3 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.

(3) Ortlich zuständig ist die Finanzbehörde, in deren Bezirk die Person oder Vereinigung, deren Tätigkeit untersagt werden soll, ihre Geschäftsleitung hat, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

§ 8

Auskünfte über Pflichtverletzungen

Hat eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen eine Pflichtverletzung begangen, so hat die Finanzbehörde der zuständigen Berufskammer oder den für das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren oder das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen auf deren Ersuchen die ihr bekanntgewordenen Tatsachen, soweit diese für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sind, mitzuteilen.

§ 9

Verbot der Werbung

Das unaufgeforderte Anbieten der eigenen Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist untersagt. Die in § 4 Nr. 7 und 11 bezeichneten Vereinigungen dürfen im Rahmen des sachlich Gebotenen auf ihre Existenz hinweisen.

§ 10

Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars

Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für eine Hilfeleistung in Steuersachen ein Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparnis ausbedungen wird, ist nichtig.“

3. Nach dem neuen § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„ZWEITER TEIL

**Rechtsverhältnisse der Steuerberater,
Steuerbevollmächtigten und
Steuerberatungsgesellschaften“**

4. Die bisherige Bezeichnung „ERSTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Erster Abschnitt“ ersetzt.
5. Der bisherige § 1 wird § 11 und wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.“
6. Der bisherige § 2 wird § 12.
7. Der bisherige § 3 wird § 13 und wie folgt geändert:
In Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „§ 23 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.
8. Die bisherige Bezeichnung „ZWEITER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Zweiter Abschnitt“ ersetzt.
9. Die bisherige Bezeichnung „Erster Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Erster Unterabschnitt“ ersetzt.
10. Der bisherige § 4 wird § 14.
11. Der bisherige § 5 wird § 15 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
12. Der bisherige § 7 wird § 16.
13. Der bisherige § 8 wird § 17 und wie folgt geändert:
Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 16“ ersetzt;
b) es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Von Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, kann ein Antrag auf Befreiung von der Prüfung erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages gestellt werden.“
14. Der bisherige § 8 a wird § 18 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
15. Die bisherige Bezeichnung „Zweiter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ ersetzt.
16. Der bisherige § 9 wird § 19 und wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bestellende Behörde, Gebühren, berufliche Niederlassung“;
b) in Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(oberste Landesbehörde)“ gestrichen;
c) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Bestellung werden keine Gebühren erhoben.“;
d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
17. Die bisherigen §§ 10 und 10 a werden §§ 20 und 21.
18. Der bisherige § 11 wird § 22 und wie folgt geändert:
In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „oder eine staatlich verliehene Graduierung“ eingefügt.
19. Der bisherige § 12 wird gestrichen.
20. Der bisherige § 108 wird § 23 und wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle““;
b) in Absatz 4 wird die Angabe „§ 107 a Abs. 2 Ziff. 8 der Reichsabgabenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 4“ ersetzt;
c) es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erlischt mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten.“;
d) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
21. Der bisherige § 13 wird § 24 und erhält folgende Fassung:
„§ 24
Erlöschen der Bestellung
(1) Die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erlischt durch
1. Tod,
2. Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die Bestellung zum Steuerbevollmächtigten erlischt ferner durch die Bestellung zum Steuerberater."

22. Der bisherige § 14 wird § 25 und erhält folgende Fassung:

„§ 25

Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt;
2. seine Tätigkeit nicht unabhängig ausübt;
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

(3) Die Bestellung kann widerrufen werden,

1. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat;
2. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
3. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Bestellung wird mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam."

23. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung erlischt die Be-

fugnis, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Die bestellende Behörde kann nach Anhörung der Berufskammer einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen.

(3) Die bestellende Behörde kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."

24. Der bisherige § 15 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt;

bb) in der Nummer 2 wird die Angabe „§ 13 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt;

cc) die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn die Bestellung nach § 25 zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.“;

b) in Absatz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

25. Die Bezeichnung „Dritter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

26. Der bisherige § 16 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„§ 28

Rechtsform der Gesellschaft, Anerkennungsbehörde, Gesellschaftsvertrag

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden.

(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beizufügen. Wird der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geändert, so ist die Änderung der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen."

27. Der bisherige § 17 wird § 29 und wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen;
- b) in Satz 2 wird das Wort „charakterliche“ durch das Wort „persönliche“ ersetzt.

28. Der bisherige § 17 a wird § 30 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 2 hat die Gesellschaft eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.“

29. Der bisherige § 18 wird § 31 und erhält folgende Fassung:

„§ 31

Urkunde

Über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft stellt die oberste Landesbehörde eine Urkunde aus.“

30. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden §§ 32 und 33.

31. Der bisherige § 21 wird § 34 und erhält folgende Fassung:

„§ 34

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen.

(2) Die oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.“

32. Nach § 34 wird folgender Vierter Unterabschnitt eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

§ 35

Aufhebung von Beschränkungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die bestehenden Beschränkungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung aufzuheben und die Voraussetzung des § 25 Abs. 2 Nr. 1 für den Widerruf der Bestellung neu zu regeln. Die Rechtsverordnung ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Bundesrat dem Bundestag zur Kenntnisnahme zuzuleiten.“

33. Die bisherige Bezeichnung „DRITTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Dritter Abschnitt“ ersetzt.

34. Der bisherige § 22 wird § 36 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „als freien Beruf“ gestrichen;
- b) in Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 23 und 23 a“ durch die Angabe „§§ 37 und 38“ ersetzt.

35. Der bisherige § 23 wird § 37 und erhält folgende Fassung:

„§ 37

Tätigkeit als Angestellter

(1) Ein Steuerberater darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Ein Steuerbevollmächtigter darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerbevollmächtigten, eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ferner tätig werden

1. als Angestellte von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern,

- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften,
2. als Leiter von Buchstellen oder als Leiter oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Spitzenverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
3. als Leiter von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine (§ 144 Abs. 3).“
36. Der bisherige § 23 a wird § 38.
37. Der bisherige § 24 wird § 39 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1“ und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Angabe „(§ 22)“ durch die Angabe „(§ 36)“ ersetzt.
38. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 40 bis 42.
39. Der bisherige § 28 wird § 43 und wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Bundeskammern (§ 42)“ durch das Wort „Bundessteuerberaterkammer“ ersetzt.
40. Der bisherige § 28 a wird § 44.
41. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Handakten

(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.“

42. Die bisherigen §§ 29 und 29 a werden §§ 46 und 47.

43. Nach § 47 werden folgende §§ 48 bis 50 eingefügt:

„§ 48

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit oder Verhinderung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten kann die zuständige Berufskammer auf Antrag des Betroffenen einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten als Vertreter bestellen.

(2) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(3) Der Vertreter wird für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 49

Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, so kann die zuständige Berufskammer einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort. Zur Annahme neuer Aufträge ist er nicht berechtigt.

(3) Der Abwickler führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten der Erben des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(4) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erloschen oder nach § 25 zurückgenommen oder widerrufen ist.

§ 50

Bestellung eines Praxistreuhanders

(1) Soll die Praxis eines verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf eine

bestimmte Person übertragen werden, die im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Berufsangehörigen noch nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, so kann auf Antrag der Erben die zuständige Berufskammer für einen Zeitraum bis zu drei Jahren einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Treuhänder bestellen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Der Treuhänder führt sein Amt unter eigener Verantwortung jedoch für Rechnung und auf Kosten der Erben des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(3) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Ein Treuhänder kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eingesetzt werden, dessen Bestellung wegen dauernder Berufsunfähigkeit widerrufen ist (§ 25 Abs. 3 Nr. 3)."

44. Der bisherige § 30 wird § 51 und erhält folgende Fassung:

„§ 51

Steuerberatungsgesellschaften

Die §§ 36, 41, 42, 43, 46 und 47 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften."

45. Die bisherige Bezeichnung „VIERTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“ ersetzt.
46. § 31 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 52.
47. § 32 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 53 und erhält folgende Fassung:

„§ 53

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Berufskammer sind außer Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk haben.

(2) Mitglieder der Berufskammer sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk hat."

48. § 33 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 54.

49. § 34 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 55 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „(§ 22)“ jeweils durch die Angabe „(§ 36)“, die Angabe „(§ 39)“ durch die Angabe „(§ 60)“ und die Angabe „(§ 54 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 78 Abs. 3)“ ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Berufskammern haben ferner die Aufgabe, das Berufsregister zu führen.“

50. Der bisherige § 35 wird § 56 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „wer“ das Wort „persönliches“ eingefügt.

51. Der bisherige § 36 wird § 57.

52. Der bisherige § 37 wird § 58 und wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.“

53. Der bisherige § 38 wird § 59.

54. Der bisherige § 39 wird § 60 und erhält folgende Fassung:

„§ 60

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Berufskammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 68 Abs. 2 und 3, §§ 71 und 89 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied der Berufskammer eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach § 96 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Berufs-

kammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht (§ 75).

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden."

55. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Berufskammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied der Berufskammer innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Berufskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat, ihren Sitz hat.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Genererklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Berufskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied der Berufskammer beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Berufskammer, das Mitglied der Berufskammer und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Berufskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes der Berufskammer sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 71 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 89 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Berufskammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied der Berufskammer ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 70 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist."

56. Der bisherige § 40 wird § 62.

57. Der bisherige § 41 wird § 63 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 40“ jeweils durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.

58. § 42 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 64 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 62 ist sinngemäß anzuwenden.“

59. § 43 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 65 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 34 Abs. 2 Nr. 6)“ durch die Angabe „(§ 55 Abs. 2 Nr. 6)“ ersetzt.

60. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:

„§ 66

Beiträge zur Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer erhebt von den Steuerberaterkammern Beiträge. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt."

61. § 45 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 67.

62. Die bisherige Bezeichnung „FÜNFTER TEIL“ wird durch die Bezeichnung „Fünfter Abschnitt“ ersetzt.

63. Die Bezeichnung „ERSTER ABSCHNITT“ wird durch die Bezeichnung „Erster Unterabschnitt“ ersetzt.

64. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünftens Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen“

65. Der bisherige § 46 wird § 68 und erhält folgende Fassung:

„§ 68

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ist eine berufsgerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.“

66. Der bisherige § 47 wird § 69 und erhält folgende Fassung:

„§ 69

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.“

67. Der bisherige § 48 wird § 70 und erhält folgende Fassung:

„§ 70

Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Berufskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 60). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 61), weil es eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund

solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.“

68. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine ehrengerichtliche Maßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

69. Der bisherige § 49 wird § 72 und erhält folgende Fassung:

„§ 72

Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. § 78 Abs. 1, § 78 a Satz 1 und die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.“

70. Der bisherige § 50 wird § 73 und erhält folgende Fassung:

„§ 73

Vorschriften für Mitglieder der Berufskammer, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind

(1) Die Vorschriften des Fünftens Teiles (Berufsgerichtsbarkeit) gelten entsprechend für Personen, die der Berufskammer nach § 53 Abs. 2 angehören.

(2) An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt bei den in § 53 Abs. 2 genannten Personen die Aberkennung der Eignung, Steuerberatungsgesellschaften zu vertreten und deren Geschäfte zu führen.

(3) Soweit im berufsgerichtlichen Verfahren die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter vorgesehen ist, entscheiden die Berufsgerichte in der gleichen Besetzung wie in Steuerberatersachen."

71. Der bisherige § 51 wird § 74.

72. Der bisherige § 52 wird § 75 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

73. Der bisherige § 53 wird § 76.

74. Nach § 76 wird folgender § 77 eingefügt:

„§ 77

Übergang vom Steuerbevollmächtigtenberuf zum Steuerberaterberuf

(1) Ein Beisitzer aus den Reihen der Steuerbevollmächtigten scheidet mit der Bestellung zum Steuerberater aus seinem Amt aus. Die Berufskammer hat die Bestellung zum Steuerberater unverzüglich der Behörde anzuzeigen, die den Beisitzer berufen hat.

(2) Wird ein Steuerbevollmächtigter, den die Berufskammer nach § 78 Abs. 3 zur Berufung als Beisitzer vorgeschlagen hat, zum Steuerberater bestellt, so reicht die Berufskammer unverzüglich einen neuen Vorschlag ein.

(3) Wird ein Steuerbevollmächtigter nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zum Steuerberater bestellt, so wirken in der Hauptverhandlung Steuerbevollmächtigte als Beisitzer mit."

75. § 54 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 78 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten sind ehrenamtliche Richter.“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „ehrenamtlichen Beisitzer aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt;

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „ehrenamtlichen Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt;

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten enthalten.“;

d) in den Absätzen 4 bis 6 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

76. Der bisherige § 55 wird § 79 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 35)“ durch die Angabe „(§ 56)“ ersetzt;

b) in den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

77. Der bisherige § 56 wird § 80 und wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Angabe „§§ 51 und 52“ durch die Angabe „§§ 74 und 75“ und die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 76“ ersetzt.

78. Der bisherige § 57 wird § 81 und erhält folgende Fassung:

„§ 81

Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten haben in der Sitzung, zu der sie als ehrenamtliche Richter herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Richter bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 62 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts."

79. Die bisherigen §§ 58 und 59 werden §§ 82 und 83 und wie folgt geändert:

a) In § 82 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt;

b) in § 83 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ und die Worte „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ durch die Worte „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

80. Die bisherige Bezeichnung „Dritter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

81. Der bisherige § 60 wird § 84.

82. Der bisherige § 61 wird § 85 und erhält folgende Fassung:

„§ 85

Keine Verhaftung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten

Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen

Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden."

83. Nach § 85 werden folgende §§ 86 bis 88 eingefügt.

„§ 86

Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 87

**Abschluß der Ermittlungen
und Schlußgehör**

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169 b und 169 c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 88

**Akteneinsicht des Steuerberaters
oder Steuerbevollmächtigten**

Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden."

84. Der bisherige § 62 wird § 89 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten liegen.“;

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen

Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

85. Nach § 89 werden folgende §§ 90 und 91 eingefügt:

„§ 90

**Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens
zu den Verfahren
anderer Berufsgerichtsbarkeiten**

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet worden ist.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig wäre (§ 93).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht ausüben dürfen (§ 38), nicht anzuwenden.

§ 91

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist."

86. Der bisherige § 63 wird § 92 und erhält folgende Fassung:

„§ 92

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Berufskammer, welcher der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört."

87. Der bisherige § 64 wird § 93.
88. Der bisherige § 65 wird § 94 und erhält folgende Fassung:

„§ 94

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht."

89. Der bisherige § 66 wird § 95 und wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

90. Der bisherige § 67 wird § 96 und erhält folgende Fassung:

„§ 96

Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Berufskammer gerügt hat (§ 60), kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Antragsteller unter Angabe der Gründe

mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten einer berufsgerichtlichen zu ahnenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Berufskammer erteilt werden."

91. Die bisherigen §§ 68 bis 73 werden gestrichen.

92. Der bisherige § 74 wird § 97 und erhält folgende Fassung:

„§ 97

Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 94 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsache zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Landgericht zu eröffnen."

93. Der bisherige § 75 wird § 98 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevoll-

mächtigtensachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.“;

- b) in Absatz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.

94. Der bisherige § 76 wird § 99.

95. Der bisherige § 77 wird § 100 und erhält folgende Fassung:

„§ 100

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.“

96. Die bisherigen §§ 78 und 79 werden §§ 101 und 102 und wie folgt geändert:

- a) In den §§ 101 und 102 wird jeweils die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt;

- b) in § 102 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt.

97. Der bisherige § 80 wird gestrichen.

98. Der bisherige § 81 wird § 103 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;

- b) in Satz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.

99. Der bisherige § 82 wird § 104 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;

- b) in den Absätzen 2 und 3 wird die Bezeichnung „Beschuldigte“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ ersetzt;

- c) in Absatz 3 werden die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 103“ und die Angabe „§ 81 Satz 2“ durch die Angabe „§ 103 Satz 2“ ersetzt.

100. Der bisherige § 83 wird § 105 und wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung nach § 24 Abs. 1 erloschen oder nach § 25 zurückgenommen oder widerrufen ist;
2. wenn nach § 71 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.“

101. Der bisherige § 84 wird § 106.

102. Der bisherige § 85 wird § 107 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ die Worte „beim Landgericht“ eingefügt;

bb) in Satz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt;

- c) in Absatz 4 wird die Angabe „§§ 78, 79, 81 bis 83“ durch die Angabe „§§ 101 bis 105“ ersetzt.

103. Der bisherige § 86 wird § 108.

104. Der bisherige § 87 wird § 109 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.“;

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.“;

- c) folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.“

- (4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist."
105. Nach § 109 wird folgender § 110 eingefügt:
- „§ 110**
- Einlegung der Revision und Verfahren**
- (1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.
- (2) Seitens des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.
- (3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 102 und 105 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann die Sache auch an das Oberlandesgericht eines anderen Landes zurückverwiesen werden."
106. Der bisherige § 88 wird § 111.
107. Der bisherige § 89 wird § 112 und erhält folgende Fassung:
- „§ 112**
- Anordnung der Beweissicherung**
- (1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten eingestellt, weil seine Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.
- (2) Die Beweise werden von der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen."
108. Der bisherige § 90 wird § 113 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.“;
- b) in Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ ersetzt;
- c) Absatz 4 entfällt.
109. Der bisherige § 91 wird § 114 und erhält folgende Fassung:
- „§ 114**
- Voraussetzung des Verbots**
- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Steuerberater oder einen Steuerbevollmächtigten auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.
- (2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.
- (3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist."
110. Der bisherige § 92 wird § 115 und wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Beschuldigten“ durch die Bezeichnung „Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten“ ersetzt.
111. Der bisherige § 93 wird § 116.
112. Die bisherigen §§ 94 und 95 werden §§ 117 und 118 und wie folgt geändert:
- Die Bezeichnung „Beschuldigter“ wird durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

113. Der bisherige § 96 wird § 119.
114. Der bisherige § 97 wird § 120 und wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.“
115. Der bisherige § 98 wird § 121 und wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen“ jeweils durch die Worte „das Landgericht oder das Oberlandesgericht“ ersetzt;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er von dem Oberlandesgericht erlassen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 115 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 116 und 118 dieses Gesetzes entsprechend.“
116. Der bisherige § 99 wird § 122 und wie folgt geändert:
Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen abgelehnt wird.“
117. Der bisherige § 100 wird § 123 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 114 Abs. 3 zuständige Gericht.“;
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Beschuldigte“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 wird die Angabe „§ 98 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1“ ersetzt.
118. Nach § 123 wird folgender § 124 eingefügt:

„§ 124

Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald

der bestellenden Behörde und dem Präsidenten der Berufskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

119. Der bisherige § 101 wird § 125.
120. Die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ ersetzt.
121. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts erhält folgende Fassung:
„Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der beruflichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.“
122. Der bisherige § 102 wird § 126 und erhält folgende Fassung:
„§ 126
Gebührenfreiheit, Auslagen
Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge (§ 61) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.“
123. Der bisherige § 103 wird § 127 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 96 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.“;
- b) in Absatz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 2“ ersetzt.
124. Der bisherige § 104 wird § 128 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) die Worte „eine berufsgerichtliche Bestrafung“ durch die Worte „die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme“ und
- bb) die Angabe „(§§ 89 und 90)“ durch die Angabe „(§§ 112 und 113)“ ersetzt;
- b) in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt.

125. Nach § 128 wird folgender § 129 eingefügt:

„§ 129

**Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen
auf berufsgerichtliche Entscheidung
über die Rüge**

(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 104 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 61 Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 128 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 61 Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 70 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 61 Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten der Berufskammer aufzuerlegen.“

126. Der bisherige § 105 wird § 130 und wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Beschuldigter“ wird durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt.

127. Der bisherige § 106 wird § 131 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Strafen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt;
- b) in den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 wird die Bezeichnung „Beschuldigte“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

128. Nach § 131 wird folgender § 132 eingefügt:

„§ 132

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgericht-

lichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Berufskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.“

129. Die bisherige Bezeichnung „Fünfter Abschnitt“ wird durch die Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ ersetzt.

130. Der bisherige § 107 wird § 133.

131. Nach § 133 wird folgender neuer DRITTER TEIL eingefügt:

„DRITTER TEIL

Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfvereine

§ 134

Allgemeines

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für ihre Mitglieder. § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Als Hilfeleistung in Lohnsteuersachen gilt auch die Hilfeleistung in Einkommensteuersachen nach § 4 Nr. 11 Satz 2.

(3) Lohnsteuerhilfvereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung.

§ 135

Anerkennung, Aufnahme der Tätigkeit

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Lohnsteuerhilfverein anerkannt werden, wenn nach der Satzung

1. seine Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder ist;

2. eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sichergestellt ist;
3. für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben wird;
4. die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist;
5. innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder (§ 143 Abs. 6 Nr. 2) eine Mitgliederversammlung stattfinden muß, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist. An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Vertreterversammlung treten, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (§ 146 Abs. 2) nachgewiesen wird.

(3) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf erst nach der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein aufgenommen werden.

§ 136

Anerkennungsbehörde, Satzung

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist die Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(3) Der Lohnsteuerhilfverein hat jede Satzungsänderung der für den Sitz des Vereins zuständigen Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung anzuzeigen.

§ 137

Gebühren für die Anerkennung

Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein hat der Verein eine Gebühr von sechshundert Deutsche Mark an die Oberfinanzdirektion zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.

§ 138

Urkunde

Über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein stellt die Oberfinanzdirektion eine Urkunde aus.

§ 139

Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“

Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ in den Namen des Vereins aufzunehmen.

§ 140

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung des Vereins;
2. Verzicht auf die Anerkennung;
3. Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Oberfinanzdirektion zu erklären.

§ 141

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Oberfinanzdirektion hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen.

(2) Die Oberfinanzdirektion hat die Anerkennung zu widerrufen,

1. wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein nachträglich fortfallen, es sei denn, daß der Verein innerhalb einer angemessenen, von der Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt;
2. wenn die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfvereins nicht mit den in § 135 bezeichneten Anforderungen an die Satzung übereinstimmt;
3. wenn eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Lohnsteuerhilfverein zu hören.

§ 142

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Lohnsteuerhilfverein hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Für einzelne Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.

(3) Der Lohnsteuerhilfverein hat bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund einer für diesen Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme seine Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.

(4) Die Belege und sonstigen Unterlagen sind geordnet zu sammeln und sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensübersichten sind zehn Jahre aufzubewahren. Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Belege, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufbewahrung von Bilanzen, Inventaren, Belegen und sonstigen Unterlagen entsprechend.

(5) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

§ 143

Geschäftsprüfung

(1) Der Lohnsteuerhilfverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht (§ 142 Abs. 1 bis 3) sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfvereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere sachkundige Prüfer (Geschäftsprüfer) prüfen zu lassen.

(2) Geschäftsprüfer kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfvereins ist.

(3) Den Geschäftsprüfern ist Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen sowie den Schriftwechsel des Vereins zu gewähren und eine Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an sonstigen Vermögenswerten zu gestatten. Ihnen sind alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die für die Durchführung einer sorgfältigen Prüfung notwendig sind.

(4) Die Geschäftsprüfer sind zu gewissenhafter und unparteiischer Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerthen. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet

dem Lohnsteuerhilfverein für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geschäftsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins unverzüglich schriftlich zu berichten.

(6) Der Lohnsteuerhilfverein hat

1. innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten;
2. innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 144

Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen, Beratungsstellen

(1) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören.

(2) Der Lohnsteuerhilfverein muß in dem Oberfinanzbezirk, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in auswärtigen Oberfinanzbezirken ist zulässig.

(3) Der Lohnsteuerhilfverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die mindestens vier Jahre auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens hauptberuflich tätig gewesen sind; dies gilt nicht für die in § 3 bezeichneten Personen.

(4) Der Lohnsteuerhilfverein hat der für den Sitz des Vereins und der für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen

1. die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle;
2. die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Beratungsstelle;
3. die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient.

(5) Der Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle ist ein Nachweis darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

§ 145

Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten

(1) Ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die Oberfinanzdirektion

tion auf Antrag erlauben, daß der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten bestellt.

(2) Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die in § 144 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf längstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 146

Haftungsausschluß, Haftpflichtversicherung

(1) Bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Vorschriften des § 46 über die Haftpflichtversicherung ist auf Lohnsteuerhilfvereine sinngemäß anzuwenden; zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 147

Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine

(1) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf Werbung (§ 9) auszuüben.

(2) Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.

(3) Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten.

(4) Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sind auf die Dauer von sieben Jahren nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitgliedes aufzubewahren. § 45 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 148

Aufsicht

(1) Die Oberfinanzdirektion (Aufsichtsbehörde) führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk haben.

(2) Der Aufsicht durch die Oberfinanzdirektion unterliegen auch alle im Oberfinanzbezirk bestehenden Beratungsstellen. Die im Wege der Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfvereins zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen.

(3) Die Finanzämter haben die ihnen bekanntgewordenen Verstöße von Lohnsteuerhilfvereinen gegen die Vorschriften dieses

Gesetzes der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 149

Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Mitglieder des Vorstandes eines Lohnsteuerhilfvereins und die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, haben auf Verlangen vor der Aufsichtsbehörde zu erscheinen, Auskunft zu geben sowie Handakten und Geschäftsunterlagen vorzulegen.

(2) Die von der Oberfinanzdirektion mit der Aufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfvereine und der in Absatz 1 bezeichneten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich gehalten werden.

(3) Ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 147 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle verlangen; dies gilt nicht, wenn die Beratungsstelle durch eine in § 3 bezeichnete Person geleitet wird.

§ 150

Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen

(1) Die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist der Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Vertreter zu entsenden.

§ 151

Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine

(1) Die Oberfinanzdirektionen führen ein Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfvereine, die im Oberfinanzbezirk ihren Sitz haben;
2. die im Oberfinanzbezirk bestehenden Beratungsstellen.

(2) Das Verzeichnis ist öffentlich.

§ 152

Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfvereine

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

mung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen,

1. über das Verfahren bei der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein,
2. über Einrichtung und Führung des Verzeichnisses nach § 151 Abs. 1 sowie über Meldepflichten."

132. Nach § 152 wird folgender neuer VIERTER TEIL eingeführt:

„VIERTER TEIL

Zwangsgeld, Ordnungswidrigkeiten

Erster Abschnitt

Vollstreckung wegen Handlungen und Unterlassungen

§ 153

Zwangsgeld

(1) Ein Verwaltungsakt, der auf Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen (§ 7) oder auf Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 149 gerichtet ist, kann mit Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 103, 342 und 342 a der Reichsabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß schriftlich und in bestimmter Höhe angedroht werden. Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Hilfeleistung in Steuersachen untersagt oder die Aufsichtsmaßnahme nach § 149 angeordnet wird.

(4) In den Fällen des § 7 kann das Zwangsgeld für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden. In den Fällen des § 149 ist eine neue Androhung wegen derselben Verpflichtung erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsgeld erfolglos ist.

(5) Handelt der Pflichtige der Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen zuwider oder wird die Verpflichtung nach § 149 nicht innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, erfüllt, so setzt die Finanzbehörde das Zwangsgeld fest.

(6) Ist ein gegen eine natürliche Person festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Finanzbehörde nach Anhörung des Pflichtigen Ersatzzwangshaft durch Beschluß anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Ordnet das Amtsgericht Ersatzzwangshaft an, so hat es einen Haftbefehl auszufertigen, in dem die antragstellende Be-

hörde, der Pflichtige und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

(7) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(8) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen. Die Vollziehung der Ersatzzwangshaft richtet sich nach den §§ 904 bis 907, 909 und 910 der Zivilprozessordnung.

(9) Die Vollstreckung des Zwangsgeldes verjährt innerhalb von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Zwangsgeldfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Ist der Anspruch auf das Zwangsgeld verjährt, so darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

(10) Der Vollzug ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

Zweiter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 154

Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet oder
2. entgegen § 9 unaufgefordert seine Dienste oder die Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 155

Schutz der Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfverein“ und „Landwirtschaftliche Buchstelle“

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ oder „Lohnsteuerhilfverein“ oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung oder
2. die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 156

Verletzung der den Lohnsteuerhilfevereinen obliegenden Pflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 136 Abs. 3 eine Satzungsänderung der zuständigen Oberfinanzdirektion nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 143 Abs. 1 die jährliche Geschäftsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
3. entgegen § 143 Abs. 6 Nr. 1 die Abschrift des Berichts über die Geschäftsprüfung der zuständigen Oberfinanzdirektion nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,
4. entgegen § 143 Abs. 6 Nr. 2 den Mitgliedern des Lohnsteuerhilfevereins den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,
5. entgegen § 144 Abs. 3 zur Leitung einer Beratungsstelle eine Person bestellt, die nicht die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
6. entgegen § 144 Abs. 4 der zuständigen Oberfinanzdirektion die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle, die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Beratungsstelle oder die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 6 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 157

Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 147 Abs. 2 in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 158

Verfahren

Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens sind § 446, § 447 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7 und 8 Abs. 2 sowie § 449 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden."

133. Der bisherige SECHSTE TEIL wird „FUNFTER TEIL.“

134. Es werden folgende neue §§ 159 und 160 eingefügt:

„§ 159

Prozeßagenten

Prozeßagenten, denen vor dem 1. Januar 1975 das mündliche Verhandeln vor Gericht auf Grund des § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gestattet worden ist, sind weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

§ 160

Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten

Personen, die vor dem 1. November 1961 auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Finanzbehörden oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufsmäßige Hilfe bei der Erfüllung der Buchführungspflichten außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen leisten durften, sind hierzu weiterhin befugt."

135. Der bisherige § 109 wird § 161 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „bei der bestellenden Behörde“ werden gestrichen;
 - bb) die Angabe „§ 10 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 werden die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ und die Angabe „(§ 23 a)“ durch die Angabe „(§ 38)“ ersetzt.

136. Der bisherige § 110 wird gestrichen.

137. Der bisherige § 111 wird § 162 und wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt;
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bei der obersten Landesbehörde“ gestrichen;
 - bb) in Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt;
- c) die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

138. Die bisherigen §§ 112 und 117 werden gestrichen.

139. Es wird folgender neuer § 163 eingefügt:

„§ 163

**Hilfeleistung in Lohnsteuersachen
durch bestehende Personenvereinigungen**

Personenvereinigungen, die am 31. Dezember 1974 nach § 107 a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b der Reichsabgabenordnung in der bis dahin geltenden Fassung Hilfe in Lohnsteuersachen geleistet haben, dürfen bis zum Ablauf des Jahres 1975 weiter tätig werden.“

140. Der bisherige § 118 wird § 164 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „zu den Vorschriften über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften“ angefügt;
- b) in Satz 1 wird das Wort „Bundeskammern“ durch das Wort „Bundessteuerberaterkammer“ ersetzt;
- c) in der Nummer 4 wird die Angabe „§ 108 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

141. Der bisherige § 118 a wird § 165 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt;
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 8 a)“ durch die Angabe „(§ 18)“ ersetzt;
 - bb) in Satz 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „dreihundertfünfzig“ ersetzt;
- d) in Absatz 4 wird die Angabe „§§ 7, 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 16, 19 und 20“, die Angabe „(§ 9)“ durch die Angabe „(§ 19)“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt;
- e) in Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

142. Der bisherige § 118 b wird § 166 und wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 118 c“ durch die Angabe „§ 167“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2“ ersetzt;
- c) in Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt;
- d) in Absatz 7 wird die Angabe „§ 8 a“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt;

e) in Absatz 8 wird der Klammerzusatz „(§ 42)“ gestrichen;

f) Absatz 9 wird gestrichen;

g) der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 8 möglich. § 165 Abs. 5 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

143. § 118 c in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 167 und wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 31 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 52 Abs. 1“ und die Angabe „(§ 53)“ durch die Angabe „(§ 54)“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 wird der Satz 5 gestrichen.

144. § 118 d in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird § 168 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Bundeskammer (§ 42)“ durch die Bezeichnung „Bundessteuerberaterkammer (§ 64)“ ersetzt.

145. Der bisherige § 119 wird gestrichen.

146. Nach § 168 wird folgender neuer § 169 eingefügt:

„§ 169

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

147. Die bisherigen §§ 120 und 121 werden §§ 170 und 171.

148. Der bisherige § 122 wird § 172 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 120 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 170 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 107 a“ gestrichen;

- b) Absatz 7 wird gestrichen.
2. § 107 a wird gestrichen.
3. § 159 erhält folgende Fassung:

„§ 159

Abtretung, Verpfändung

(1) Die Abtretung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form der Finanzbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat.

(2) Die Abtretung ist der zuständigen Behörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben.

(3) Der geschäftsmäßige Erwerb von Erstattungs- oder Vergütungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Fälle der Sicherungsabtretung. Zum geschäftsmäßigen Erwerb und zur geschäftsmäßigen Einziehung der unter Satz 2 fallenden Ansprüche sind nur Unternehmen befugt, denen das Betreiben von Bankgeschäften erlaubt ist.

(4) Wird der Finanzbehörde die Abtretung angezeigt, so müssen Abtretender und Abtretungsempfänger der Finanzbehörde gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam oder wegen Verstoßes gegen Absatz 3 nichtig ist.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind auf die Verpfändung sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt die Finanzbehörde, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozeßordnung.“

4. § 228 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über **Angelegenheiten**, die durch den Ersten Teil, den Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils, den Dritten Teil, den Ersten Abschnitt des Vierten Teils und den Fünften Teil des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,“.

5. § 230 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zulassungsausschusses“ die Worte „und des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

6. § 409 wird gestrichen.

7. Nach § 409 wird folgender § 409 a eingefügt:

„§ 409 a

Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 159 Abs. 3 Satz 1 Erstattungs- oder Vergütungsansprüche erwirbt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 3

Anderung des Steuersäumnisgesetzes

Das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 a werden folgende §§ 4 b und 4 c eingefügt:

„§ 4 b

Erstattungsinsen

(1) Wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vorbehaltlich des Absatzes 3 vom Tage der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Auszahlungstag zu verzinsen. Ist der zu erstattende Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich der Rechtsstreit durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts oder durch Erlass des beantragten Verwaltungsakts erledigt oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein unanfechtbarer Verwaltungsakt zu einer Herabsetzung der in einem Folgebescheid festgesetzten Steuer führt.

(3) Ein zu erstattender oder zu vergütender Betrag wird nicht verzinst, soweit einem Beteiligten die Kosten des Rechtsbehelfs nach § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung auferlegt worden sind.

§ 4 c

Aussetzungsinsen

(1) Soweit eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art oder gegen eine Einspruchsentscheidung endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für den geschuldeten Steuerbetrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts oder eines Folgebescheides ausgesetzt wurde, Zinsen nach § 5 zu entrichten.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tage der Rechtshängigkeit an bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei der Rückforderung von Vergütungen entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils sowie den Dritten Teil, den Ersten Abschnitt des Vierten Teils und den Fünften Teil des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,“.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 107 a der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

3. Die §§ 111 und 112 werden gestrichen.

4. § 139 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gesetzlich vorgesehene Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind stets erstattungsfähig.“

Artikel 5

Anderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1682), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b werden die Worte „§ 107 a Abs. 2 Nr. 1, 7 und 8 und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 4 Nr. 3, 7, 8 und 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Anderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetz-

bl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert: In § 327 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 107 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§ 3 und § 4 Nr. 1, 2 und 4 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Anderung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung

1. in Angelegenheiten, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften geregelte Steuern und Vergütungen betreffen, soweit diese durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,

2. in Angelegenheiten, die die Realsteuern betreffen,

3. in Angelegenheiten, die durch Landesrecht oder auf Grund einer landesrechtlichen Ermächtigung geregelte Steuern betreffen,

4. in Monopolsachen,

5. in sonstigen von Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten ist das Steuerberatungsgesetz maßgebend.“

2. Artikel 2 wird gestrichen.

3. In Artikel 5 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 8

Anderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

Artikel 163 wird gestrichen.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

§ 1

Anderung der Verwaltungsgebühren

Wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, auf Wiederbestellung, auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung im Sinne der Vorschriften über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft vor dem 1. Januar 1975 gestellt, so richtet sich die Höhe der Gebühren nach den bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Vorschriften. Das gleiche gilt für die Höhe der Prüfungsgebühren, wenn die schriftliche Prüfung vor dem 1. Januar 1975 beginnt.

§ 2

Anwendung der Vorschriften über das Rügeverfahren

Erteilt der Vorstand die Rüge vor dem 1. Januar 1975, so richtet sich das weitere Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 3

Anwendung der Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren

Artikel 1 gilt auch für die am 1. Januar 1975 schwebenden berufsgerichtlichen Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Anwendung der Vorschriften über die berufsgerichtliche Voruntersuchung

Wird vor dem 1. Januar 1975 eine berufsgerichtliche Voruntersuchung eröffnet, so gelten für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften. Eine Ergänzung der Voruntersuchung findet nicht statt. Die Staatsanwaltschaft ist nach Schluß der Voruntersuchung zu ergänzenden Ermittlungen befugt.

§ 5

Erstattungszinsen und Aussetzungszinsen in rechtshängigen Verfahren

In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, richtet sich die Erhebung von Erstattungszinsen und Aussetzungszinsen bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel 10

Verweisungen

Soweit in Rechtsvorschriften auf die Vorschrift des § 107 a der Reichsabgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die entsprechenden Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Artikel 2 Nr. 3, 5 und 7, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 9 § 5 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Gegenstand des Entwurfs zu einem Dritten Steuerberatungsänderungsgesetz sind:

1. Die Übernahme der Vorschriften über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aus der Reichsabgabenordnung (§ 107 a RAO) in das Steuerberatungsgesetz,
2. die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfvereine zum Schutz der betreuten Arbeitnehmer,
3. die Anpassung der berufsgerichtlichen Vorschriften für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte an die Änderung der ehrengerichtlichen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch das Gesetz vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 25),
4. sonstige Änderungen und Ergänzungen auf Grund der mit der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen,
5. Änderungen der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze.

Zu 1.

Die Vorschriften über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind durch das Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) in die Reichsabgabenordnung eingefügt worden. Ihrem Inhalt nach stellen diese Vorschriften jedoch einen eigenen Rechtsbereich dar, der mit dem Zweck der Reichsabgabenordnung, das Besteuerungsverfahren zu regeln, nur in einem mittelbaren Zusammenhang steht. Da der Gesetzgeber bereits die Tätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften in einem anderen Gesetz, dem Steuerberatungsgesetz, geregelt hat, und jetzt auch für die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine Sonderregelungen notwendig geworden sind (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 2), erscheint es rechtssystematisch nicht unbedenklich, die Reichsabgabenordnung noch mit ins einzelne gehenden berufsordnenden Vorschriften über die Ausübung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Lohnsteuersachen zu belasten. Vielmehr bietet sich als zukunftsichere und sachgerechte Lösung an, nunmehr für sämtliche Personen und Vereinigungen, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sowohl die Bestimmungen über die Erlaubnispflicht als auch die notwendigen Ausübungsregelungen im Steuerberatungsgesetz zusammenzufassen.

Inhalt und Aufbau der Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen sollen durch die Übernahme dieser Bestimmungen in das

Steuerberatungsgesetz nicht verändert werden. Dementsprechend lehnt sich die Fassung der neuen Paragraphen eng an den AO-Reformgesetz-Entwurf (BT-Drucks. 7/79) und an den Entwurf eines Einführungsgesetzes zur AO (BT-Drucks. 7/261) an.

Zu 2.

Die vorgesehene Einführung gesetzlicher Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfvereine soll einerseits der ständig wachsenden Bedeutung der Lohnsteuerberatung Rechnung tragen und andererseits den hierbei aufgetretenen Mißständen wirksam beugen.

Die Tätigkeit der ursprünglich als Selbsthilfeeinrichtung gedachten Lohnsteuerhilfvereine hat erstmals durch das Gesetz vom 29. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 297) Anerkennung gefunden. Der Umfang des Tätigkeitsbereichs, der zunächst auf das Lohnsteuerabzugsverfahren und auf den Lohnsteuerjahresausgleich begrenzt war, wurde durch das Zweite AO-Strafrechtsänderungsgesetz vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auf die Hilfeleistung bei der Veranlagung von Lohneinkünften zur Einkommensteuer und auf die Geltendmachung erhöhter Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes ausgedehnt.

Die lohnsteuerliche Betreuung von Arbeitnehmern durch besondere Vereinigungen, die neben Gewerkschaften und Arbeitgebern zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen befugt sind, hat sich im Grundsatz bewährt, doch kann nicht übersehen werden, daß die Gründung von Lohnsteuerhilfvereinigungen in zunehmendem Maße darauf ausgerichtet gewesen ist, dem Vereinsgründer eine legale Grundlage zur Ausübung der Lohnsteuerberatungstätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu verschaffen. Daneben läßt die Tatsache, daß die Lohnsteuerberatung in der Regel nur bei der Geltendmachung des Anspruchs aus dem Lohnsteuerjahresausgleich in Anspruch genommen wird und Mitgliederversammlungen oft nur sporadisch stattfinden, bei den Vereinsmitgliedern das Bewußtsein, Mitglieder einer Selbsthilfeeinrichtung zu sein, mehr und mehr in den Hintergrund treten. Die Entwicklung zu Großvereinen mit z. T. mehr als 100 000 Mitgliedern und immer wieder auftretende Fälle der Ausnutzung der Unerfahrenheit ausländischer Gastarbeiter sowie zahlreiche Fälle von Gesetzesverstößen, in denen die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen mit der Ausübung anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten (insbesondere der Versicherungs- oder Kreditvermittlung) verbunden oder entgegen den gesetzlichen Beschränkungen unangemessene Werbung betrieben worden ist, lassen es geboten erscheinen, eine Gründungskontrolle einzuführen und die Lohnsteuerhilfvereine sowie deren Vor-

stände und die die Lohnsteuerberatung ausübenden Personen einer ausreichenden Aufsicht durch die Finanzverwaltung zu unterstellen. Gleichzeitig wird es für notwendig gehalten, dem Charakter der Lohnsteuerberatungsvereine als Selbsthilfeeinrichtungen durch Betonung der Mitgliederrechte zu entsprechen und durch geeignete Bestimmungen dem Mißbrauch der Satzungsfreiheit zur Schaffung wirtschaftlicher Pfründen für Einzelpersonen vorzubeugen. Die zur Erreichung dieses Zieles vorgesehenen Maßnahmen dienen damit in erster Linie dem Schutz der zu betreuenden Arbeitnehmer. Vorgehen sind u. a.

- die ausdrückliche Betonung des Selbsthilfegedankens,
- die Einführung eines besonderen Anerkennungsverfahrens durch die Finanzverwaltung,
- die Beschränkung der Lohnsteuerberatungstätigkeit auf hinreichend sachkundige Personen,
- die Festlegung bestimmter Pflichten für die Ausübung der Lohnsteuerhilfe (z. B. Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung; Verbot, im Zusammenhang mit der Hilfe in Lohnsteuer-sachen eine andere wirtschaftliche Tätigkeit – Kreditvermittlung oder Versicherungsvermittlung – auszuüben),
- die Sicherstellung der Möglichkeit jedes Mitglieds, am Vereinsleben teilzunehmen,
- die regelmäßige Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsgeschäftsführung durch unabhängige Prüfer,
- die Verpflichtung, die Vereinsmitglieder über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsergebnisses zu unterrichten,
- Überwachung der fachlichen Tätigkeit und der allgemeinen Geschäftsführung durch die Finanzverwaltung,
- Durchsetzung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen mit Hilfe von Zwangsgeld,
- Ahndung von Pflichtverletzungen mit Bußgeld.

Zu 3.

Verfahrensregelungen, die bereits durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) im Bereich des Strafprozeßrechts eingeführt worden sind, sowie Neuregelungen, die auf dem Gebiet des Disziplinarrechts durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) getroffen worden sind, werden für das berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte übernommen. Mit der Übernahme dieser Änderungen soll die Stellung des Berufsangehörigen im berufsgerichtlichen Verfahren gestärkt und die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens entkriminalisiert werden.

Diesen Zwecken dienen insbesondere

- die Ausdehnung der notwendigen Verteidigung (§ 140 Strafprozeßordnung – StPO –),
- die Erweiterung des Rechts des Verteidigers auf Akteneinsicht (§ 147 StPO),
- die Umgestaltung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren (§§ 200 ff. StPO),
- die Neuregelung bezüglich der Rückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht an einen anderen Spruchkörper oder an ein anderes Gericht desselben Landes (§ 354 Abs. 2 StPO)

sowie

- das Ersetzen der Bezeichnung „berufsgerichtliche Strafe“ und „Beschuldigter“ durch Bezeichnungen, die die Selbständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit gegenüber dem Strafrecht hervorheben (Artikel I Nr. 1 Buchstaben d und e des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts),
- die Einschränkung der berufsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen, die nicht in Ausübung des Berufs begangen sind (Artikel II § 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts),
- die Einführung einer Verfolgungsverjährung für Pflichtverletzungen (§ 4 Bundesdisziplinarordnung – BDO –),
- die berufsgerichtliche Ahndung eines Verhaltens, für das bereits eine anderweitige Strafe oder Maßnahme verhängt worden ist (§§ 14, 27, 64 Abs. 1 Nr. 7, 76 Abs. 3 BDO),
- die Verpflichtung, das berufsgerichtliche Verfahren auszusetzen, wenn wegen desselben Verhaltens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist (§ 17 BDO),
- die Lockerung in der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen eines strafrichterlichen Urteils (§ 18 BDO) und
- die Einführung der Tilgung von berufsgerichtlichen Maßnahmen (§ 119 BDO).

Darüber hinaus sollen einige berufsgerichtliche Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, die bisher von denen der Bundesrechtsanwaltsordnung abwichen (z. B. die Regelung des berufsgerichtlichen Revisionsverfahrens), an die Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen werden, weil eine abweichende Regelung nicht gerechtfertigt erscheint.

Mit der Abschaffung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung berücksichtigt der Gesetzentwurf auch bereits die im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (BT-Drucksache 7/551) in Aussicht genommene Neuregelung der ehrengerichtlichen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu 4.

Mit einem Teil der Vorschriften des Gesetzentwurfs sollen der Entwicklung im Bereich des Steuerberatungsrechts und entsprechenden Regelungen in anderen Berufsordnungen Rechnung getragen, Klarstellungen vorgenommen und Rechtsvereinigungen durchgeführt werden. Hierzu gehören z. B.

- die Trennung der Vorschriften über den Schutz der Berufsbezeichnungen und den Schutz anderer Bezeichnungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände sowie die Ausdehnung der Schutzvorschriften auf die Bezeichnungen „Lohnsteuerhilfeverein“ und „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben (vgl. § 17 BRAO),
- die Angleichung der Vorschriften über die Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften an die vorgesehenen Änderungen des § 28 Wirtschaftsprüferordnung (WPO),
- die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, durch die Beschränkungen für Angehörige der EG-Staaten aufgehoben werden können,
- die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten (vgl. § 50 BRAO),
- die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers (vgl. §§ 53, 55 BRAO),
- die Angleichung der Gebühren für die Zulassung und Prüfung von Berufsbewerbern sowie für das Anerkennungsverfahren bei Steuerberatungsgesellschaften an die wirtschaftliche Entwicklung,
- die Ergänzung der Vorschriften über die Aufgaben der Berufskammern um die Führung des Berufsregisters (vgl. § 37 WPO).

Zu 5.

Bei den vorgesehenen Änderungen der Reichsabgabenordnung handelt es sich überwiegend um Folgeänderungen, die durch die Übertragung der Vorschriften über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aus der Reichsabgabenordnung in das Steuerberatungsgesetz notwendig geworden sind.

Hervorzuheben ist jedoch die Ergänzung der Vorschriften über die Abtretung (§ 159 RAO). Das in Aussicht genommene Verbot des geschäftsmäßigen Erwerbs von Steuererstattungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung, die Beschränkung der Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Einziehung von zur Sicherung abgetretener Steuererstattungsansprüchen auf Banken und die Einführung bestimmter Formvorschriften für das Abtretungsverfahren sollen als flankierende Maßnahme zum Schutz der Arbeitnehmer vor unseriösen Kreditgebern beitragen.

Im Vordergrund der Änderungen in der Finanzgerichtsordnung und im Steuersäumnisgesetz stehen die Regelungen über Erstattungs- und Aussetzungszinsen für die Dauer des finanzgerichtlichen Verfahrens. Sie sollen im wesentlichen unverändert aus der Finanzgerichtsordnung in das Steuersäumnisgesetz übertragen werden. Soweit die Neuregelung eine materielle Rechtsänderung zum Inhalt hat, trägt sie zur Entlastung der Finanzgerichte bei.

Bei der Änderung der Vorschriften der Finanzgerichtsordnung über die Zuständigkeit des Finanzrechtsweges in Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch das Steuerberatungsgesetz geregelt werden, sowie bei der Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes und des Rechtsberatungsgesetzes handelt es sich ausschließlich um Folgeänderungen.

II. Zu den Einzelvorschriften**Artikel 1****Änderung des Steuerberatungsgesetzes****Zu Nummer 1**

Mit der Verwendung der bisherigen Kurzfassung als neue Gesetzesbezeichnung wird zum Ausdruck gebracht, daß das Steuerberatungsgesetz künftig nicht nur die Tätigkeit der steuerberatenden Berufe ordnet, sondern den Gesamtbereich der Steuerberatung (Hilfeleistung in Steuersachen) regelt.

Zu Nummer 2 (§§ 1 bis 10 StBerG)

Inhalt dieser Änderung sind die aus der Reichsabgabenordnung übernommenen Vorschriften über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

Zu § 1

Satz 1 enthält den Grundsatz, daß die Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden darf, die hierzu befugt sind. Grundlage der Befugnis sind die einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 12 dieses Gesetzes, § 3 BRAO, § 2 WPO), im übrigen die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes über die Hilfeleistung in Steuersachen. Satz 2 stellt klar, daß der Grundsatz des Satzes 1 ohne Unterschied zwischen hauptberuflicher und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit gilt.

Zu § 2

Die Umschreibung des Anwendungsbereiches der Vorschriften über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in Absatz 1 entspricht der gegenwärtigen Regelung in Artikel 2 des Rechtsberatungsgesetzes und berücksichtigt darüberhinaus bereits die Steuern, die auf dem Recht der Europäischen Gemeinschaften beruhen.

Absatz 2 stellt, wie bisher § 107 a Abs. 1 Satz 2 RAO, klar, daß der Begriff der Hilfeleistung in Steuersachen auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit und die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, umfaßt. Für die Änderung in der Umschreibung der erlaubnispflichtigen Buchführungshilfe sind redaktionelle Gründe maßgeblich. Die Übernahme des Wortlauts aus § 160 Abs. 1 RAO soll vermeiden, daß für den gleichen Sachbereich unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Die zusätzliche Aufzählung der Hilfeleistung bei der Aufstellung von Abschlüssen als erlaubnispflichtige Buchführungshilfe erscheint im Hinblick auf die vorgesehene Herausnahme bestimmter Buchführungsarbeiten aus der Genehmigungspflicht (vgl. Begründung zu § 6) notwendig. Mit der Erwähnung der Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder Vergütungsansprüchen wird klargestellt, daß eine solche Tätigkeit nicht unter die Regelungen in Artikel 1 des Rechtsberatungsgesetzes fällt.

Zu § 3

§ 3 enthält eine Aufzählung der Personen und Gesellschaften, die in vollem Umfange geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen. Es sind dies neben den Steuerberatern, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten die Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften (vgl. bisher § 107 a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 RAO).

Nicht mehr aufgeführt sind Verwaltungsrechtsräte und Prozeßagenten. Den Berufsstand der Verwaltungsrechtsräte gibt es nicht mehr (vgl. § 232 Abs. 2 BRAO). Prozeßagenten werden nicht mehr aufgeführt, weil hierfür sachliche Gründe nicht erkennbar sind. Prozeßagenten sind Rechtsbeistände im Sinne des § 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 359), denen nach § 157 Abs. 3 ZPO das mündliche Verhandeln vor den Zivilgerichten gestattet ist. Daraus kann nicht entnommen werden, daß die als Prozeßagenten tätigen Rechtsbeistände gegenüber den übrigen Rechtsbeiständen über besondere steuerrechtliche Kenntnisse verfügen, die ihre weitere Zulassung zur Hilfeleistung in Steuersachen rechtfertigen könnte. Die bisherige Erwähnung der Prozeßagenten in § 107 a RAO dürfte, wie auch das Bundesverfassungsgericht zu Artikel 1 § 3 Nr. 3 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) festgestellt hat (BVerfGE Bd. 10 S. 185, 195, 196), als Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tätigen Prozeßagenten gedacht gewesen sein, die angesichts der bis zu diesem Zeitpunkt herrschenden Gewerbefreiheit die einzigen Rechtskonsulenten mit einer behördlichen Zulassung waren. Wenn auch aus der damaligen Regelung inzwischen eine

Dauerregelung geworden ist, die ohne nähere Prüfung in die Neufassung des § 107 a RAO durch § 119 Abs. 2 StBerG übernommen worden ist, so ist es gleichwohl erforderlich, diese nicht mehr vertretbare Regelung, die nur für einen Teil der Rechtsbeistände gilt, zu beseitigen.

Eine Ausdehnung der Regelung auf alle Rechtsbeistände kommt nicht in Betracht. Für die Zulassung als Rechtsbeistand ist zwar ein Sachkundenachweis gegenüber dem zuständigen Landgerichtspräsidenten vorgeschrieben. Dieser Sachkundenachweis ist aber hinsichtlich etwaiger steuerrechtlicher Kenntnis nicht mit dem Sachkundenachweis zu vergleichen, dem sich angehende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen müssen. Im übrigen ist für den Rechtsbeistand nicht vorgeschrieben, daß er steuerrechtliche Kenntnisse nachweisen muß. Besitzt er entsprechende steuerrechtliche Kenntnisse, so kann er diese dadurch nachweisen, daß die Voraussetzungen zur Zulassung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erfüllt.

Für diejenigen Prozeßagenten, die bei Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zugelassen sind, wird durch die Übergangsvorschrift in § 159 StBerG der Besitzstand gewahrt.

Zu § 4

In § 4 werden die Personen und Vereinigungen aufgezählt, die neben den in § 3 aufgezählten Angehörigen der steuerberatenden Berufe in bestimmten eingeschränktem Umfang geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen. Hierzu gehören nach Nummern 1 und 2 Notare und Patentanwälte, soweit sie im Rahmen ihrer Berufsordnungen tätig werden. Die ihnen nach den Berufsordnungen erlaubte Tätigkeit wird durch die Nummern 1 und 2 weder erweitert noch eingeschränkt.

Nach Nummer 3 sind neben den Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts auch die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Die Nummern 4 bis 8 entsprechen sachlich in vollem Umfang den entsprechenden Nummern des bisherigen § 107 a Abs. 2 RAO. Das Werbeverbot wird nunmehr jedoch einheitlich in § 9 geregelt.

Nummer 9 entspricht dem bisherigen § 107 a Abs. 3 Nr. 3 RAO. Hiermit wird den Speditionsunternehmen die Hilfe in Eingangsabgabensachen erlaubt und die schon bisher für sogenannte Zolldeklaranten geltende Regelung übernommen.

Nummer 10 enthält die Vorschrift über die Lohnsteuerhilfe durch Arbeitgeber. Eine entsprechende Regelung ist bisher in § 107 a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a RAO enthalten.

Abweichend von der Regelung des bisherigen § 107 a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b RAO legt Nummer 11 nur noch den Umfang der zulässigen Hilfeleistung in Lohnsteuersachen durch die Lohnsteuerhilfvereine fest. Die Änderung in der Umschreibung des Tätigkeitsbereichs ist hauptsächlich redaktioneller Art. Sie enthält jedoch insoweit eine sachliche Erweiterung, als die Lohnsteuerhilfvereine in den Fällen der Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes die steuerliche Betreuung ihrer Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch nach dem Auslaufen dieser Steuervergünstigungen fortführen dürfen.

Die bisher in § 107 a Abs. 3 Nr. 2 RAO geregelte Tätigkeit der Buchführungshilfe durch bestimmte vor dem 1. November 1961 zugelassene Personen soll auch weiterhin zugelassen bleiben. Eine entsprechende Übergangsregelung ist in § 160 StBerG getroffen worden.

Zu § 5

In anderen als in den §§ 3 und 4 geregelten Fällen ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich verboten. Dies wird durch § 5 klargestellt.

Zu § 6

Nach § 6 gilt das Verbot der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nicht für

- die Erstattung von Gutachten,
- die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige sowie
- die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die zuletzt genannte Ausnahme ist neu. Sie soll der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung tragen.

Zu § 7

§ 7 übernimmt die Regelung des bisherigen § 107 a Abs. 4 und 5 RAO. Nach Absatz 1 Nr. 2 der neuen Vorschrift kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen in Fällen der §§ 4 und 6 sowie eine als Arbeitnehmer ausgeübte Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn die Hilfeleistung zur Umgehung des in § 6 enthaltenen Verbots mißbraucht wird. Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 1 folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urteil vom 14. Mai 1969 – BStBl. II S. 713), nach der eine Untersagung auch dann zulässig ist, wenn die betreffende Person zur Hilfeleistung in Steuersachen überhaupt nicht befugt ist.

Absatz 2 sieht, wie bisher § 107 a Abs. 5 RAO, eine Untersagungsmöglichkeit auch dann vor, wenn eine Vereinigung im Sinne des § 4 Nr. 7 keine Gewähr

für eine sachgerechte Tätigkeit bietet, es sei denn, daß die Tätigkeit durch die in § 3 genannten Personen geleitet wird.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der Finanzbehörden für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

Die Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen kann mittels Zwangsgeld durchgesetzt werden (vgl. § 151 StBerG).

Zu § 8

Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß die dort erwähnten Berufskammern ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber ihren Mitgliedern nachkommen können. Häufig erfahren nur die Finanzbehörden von Berufspflichtverletzungen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Zusammenhang mit deren Hilfeleistung in Steuersachen, sehen sich jedoch durch das Steuergeheimnis gehindert, diese Kenntnisse an die zuständigen Berufskammern oder an die für das berufsgerichtliche oder ehrengerichtliche Verfahren oder das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen weiterzugeben. Da die Finanzbehörden selbst keine Berufsaufsicht ausüben, würde ohne diese Vorschrift die Möglichkeit bestehen, daß Berufspflichtverletzungen ungeahndet bleiben, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Weitergabe der Kenntnis besteht.

Zu § 9

§ 9 verbietet das unaufgeforderte Anbieten der eigenen Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Dieses Verbot hat insbesondere für die in § 4 Nr. 3 bis 11 aufgeführten Personen und Vereinigungen Bedeutung, die damit den Angehörigen freier Berufe etwa gleichgestellt werden, die bereits nach standesrechtlichen Grundsätzen einem Werbeverbot unterliegen. Die Ausdehnung des Werbeverbotes auf Werbemaßnahmen Dritter soll einer Umgehung dieser Vorschrift entgegenwirken. Den Berufsvereinigungen und den Lohnsteuerhilfvereinen soll es jedoch auch künftig erlaubt sein, im Rahmen des sachlich Gebotenen auf ihre Existenz hinzuweisen.

Zu § 10

§ 10 enthält das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Es war bisher in § 107 Abs. 7 RAO enthalten.

Vorbemerkungen zu den Nummern 3 bis 130 (§§ 11 bis 133 StBerG)

Die Einordnung der Vorschriften über die Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen als neue §§ 1 bis 10 macht die Änderung der Paragraphenfolge und Änderungen in der Gesetzesgliederung notwendig. Im Zuge der Neugliederung werden die bisherigen „Teile“ in „Abschnitte“ und die bisherigen „Abschnitte“ in „Unterabschnitte“ umbe-

nannt. Zahlreiche weitere redaktionelle Änderungen bestehen in der Anpassung der im Gesetzestext enthaltenen Hinweise auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes an die neue Paragraphenfolge.

Eine weitere Änderung besteht darin, daß in den Vorschriften über die Berufsgerichtsbarkeit die bisher verwendete Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ ersetzt wird. Diese Änderung folgt der neuen Terminologie des Disziplinarrechts, welche „die unterschiedliche Aufgabenstellung von Disziplinar- und Strafrecht stärker herausstellen will“ (vgl. den Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. April 1967 – unter Nummer II 1 Buchstabe a – BT-Drucksache V/1693).

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden nachfolgend nur die Änderungen begründet, die nicht redaktionell veranlaßt sind.

Die in der jeweiligen Überschrift in Parantese gesetzten Zahlen geben die bisherige Paragraphenbezeichnung der betreffenden Vorschrift an.

Zu Nummer 5 (§ 11 – § 1 – StBerG)

Die Änderung dient der Angleichung des Steuerberatungsgesetzes an den Aufbau der Berufsordnungen für die angrenzenden Berufe (vgl. § 1 WPO, § 2 BRAO). Eine sachliche Änderung tritt nicht ein, da die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten bereits nach geltendem Recht (§ 22 StBerG) ihren Beruf als freien Beruf ausüben haben. Wegen der entsprechenden Änderung des § 36 (bisher § 22) wird auf die Begründung zu Nummer 34 Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (§ 17 – § 8 – StBerG)

Die Anfügung einer Bestimmung an Absatz 2, nach der der Antrag auf Befreiung von der Steuerberater- oder Steuerbevollmächtigtenprüfung erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gestellt werden kann, dient der Klarstellung. Sie entspricht der Verwaltungsübung und der Entstehungsgeschichte der Befreiungsregelung, die nur solche Personen betreffen sollte, die aus dem öffentlichen Dienst vollständig ausgeschieden waren.

Zu Nummer 14 (§ 18 – § 8 a – StBerG)

Die Erhöhung der seit 1962 unveränderten Gebühren für Zulassung und Prüfung soll den seitdem eingetretenen Anstieg der mit der Durchführung dieser Verfahren verbundenen Verwaltungskosten Rechnung tragen und insbesondere die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die den Prüfungsausschüssen angehörenden Mitglieder aus den Kreisen des Berufsstandes und der Wirtschaft ermöglichen.

Zu Nummer 16 (§ 19 – § 9 – StBerG)

Da der Begriff „oberste Landesbehörde“ bereits in den nunmehr vorangestellten Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen erläutert worden ist (§ 7 Abs. 2), ist der Klammerzusatz in § 19 Abs. 1 entbehrlich.

Inhalt des angefügten Absatzes 3 ist die Vorschrift über die Gebührenfreiheit des Bestellungsverfahrens. Diese war durch das Gesetz vom 26. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aus der Durchführungsverordnung in das Steuerberatungsgesetz übertragen worden, wurde aber bei der im Rahmen des Zweiten Steuerberatungsänderungsgesetzes vorgenommenen Erweiterung des damaligen § 9 um eine Bestimmung über die Verpflichtung zur Begründung einer beruflichen Niederlassung versehentlich ausgelassen. Zweck der hier vorgesehenen Änderung ist die Berichtigung dieses redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 18 (§ 22 – § 11 – StBerG)

Die Graduierung einer Fachhochschule wird nach dem Beschluß der Konferenz der Kultusminister vom 10. Januar 1972 (Bundesanzeiger Nr. 49, S. 3) von den Ländern als akademischer Grad gegenseitig anerkannt. Mit der vorgesehenen Änderung sollen auch die vor der Überführung der höheren Wirtschaftsfachhochschulen in den Fachhochschulbereich verliehenen staatlichen Bezeichnungen und die aufgrund entsprechender Vereinbarungen der Kultusminister der Länder durchgeführten staatlichen Nachgraduierungen in die nach § 22 Abs. 3 erlaubten Zusätze zur Berufsbezeichnung einbezogen werden.

Zu Nummer 20 (§ 23 – § 108 – StBerG)

Mit der Herausnahme der Vorschrift über die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ aus den Übergangsvorschriften und ihrer Plazierung hinter der Bestimmung über die Führung von Zusätzen zur Berufsbezeichnung wird der durch das Zweite Steuerberatungsänderungsgesetz eingeführten Neuregelung über das Verleihungsverfahren Rechnung getragen.

Durch den neu aufgenommenen Absatz 6 wird klar gestellt, daß es sich bei der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ nur um einen Zusatz zur Berufsbezeichnung handelt.

Zu Nummer 21 (§ 24 – § 13 – StBerG)

Die neu aufgenommene Bestimmung, nach der die Bestellung zum Steuerbevollmächtigten mit der Bestellung zum Steuerberater erlischt, stellt klar, daß der Übergang von der Berufsgruppe der Steuerbevollmächtigten in die Berufsgruppe der Steuerberater nicht zu einer Doppelbestellung führt.

Zu Nummer 22 (§ 25 – § 14 – StBerG)

Das Steuerberatungsgesetz unterscheidet bisher nicht zwischen der Rücknahme und dem Widerruf der Bestellung. Durch die Änderung soll § 25 – ebenso wie die §§ 27, 34 und 105 – an die Terminologie des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, BT-Drucksache 7/910, angepaßt werden.

Die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung der Behörde, in Fällen, in denen ein Berufsbewerber den Zugang zum Beruf durch unlautere Mittel erschlichen hat, die Bestellung zurückzunehmen, entspricht der Regelung der Wirtschaftsprüferordnung (§ 20 Abs. 1 Nr. 4).

Zu Nummer 23 (§ 26 StBerG)

Die dem § 17 BRAO nachgebildete Vorschrift soll Möglichkeit eröffnen, Berufsangehörigen, die wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf ihre Rechte aus der Bestellung verzichtet haben, die Weiterführung ihrer bisherigen Berufsbezeichnung zu gestatten.

Zu Nummer 26 (§ 28 – § 16 – StBerG)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1. Er ist jedoch insoweit erweitert worden, als er in Anpassung an § 27 WPO für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft neben der Rechtsform einer juristischen Person des Handelsrechts auch die einer Personenhandelsgesellschaft zuläßt. Diese Änderung, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen soll, hat insbesondere für die sogenannten Doppelgesellschaften Bedeutung, d. h. für die Gesellschaften, die zugleich als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden möchten.

Absatz 2 macht wie § 27 Abs. 2 WPO die Anerkennung davon abhängig, daß die betreffende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Absatz 3 enthält die Bestimmungen über die Anerkennungsbehörde, die aus Gründen der Gesetzes-systematik aus dem bisherigen § 18 (jetzt § 31) in den § 28 vorgezogen worden sind.

Die in Absatz 4 Satz 1 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung, dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages beizufügen, dient ebenfalls der Angleichung des Steuerberatungsgesetzes an die Wirtschaftsprüferordnung (§ 29 Abs. 2 WPO). Satz 2 verpflichtet die Steuerberatungsgesellschaften, Änderungen des Gesellschaftsvertrages unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zu Nummer 27 (§ 29 – § 17 – StBerG)

Mit der Möglichkeit, Personen, die nicht Steuerberater sind, bereits vor Eintragung der Steuerberatungsgesellschaft in das Handelsregister als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer usw. anzuerkennen, sollen der Behörde unnötiger Verwaltungsaufwand und dem Antragsteller zusätzliche Kosten für eine zweite Eintragung ins Handelsregister erspart werden. Die Streichung des Wortes „bestehenden“ in Absatz 2 Satz 1 dient damit der Vereinfachung.

Die Ersetzung des Begriffes „charakterliche Zuverlässigkeit“ in Absatz 2 Satz 2 durch den sonst üblichen Begriff „persönliche Zuverlässigkeit“ stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Nummer 28 (§ 30 – § 17 a – StBerG)

Die Erhöhung der seit 1962 unveränderten Gebühren für die Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften und für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei der Berufung von Nichtsteuerberatern zu Vorstandsmitgliedern soll dem seitdem eingetretenen Anstieg der mit der Durchführung dieser Verfahren verbundenen Verwaltungskosten Rechnung tragen.

Zu Nummer 29 (§ 31 – § 18 – StBerG)

Hinweis auf die Begründung zu lfd. Nummer 26.

Zu Nummer 32 (§ 35 StBerG)

Der neu eingefügte Unterabschnitt ist den Regelungen gewidmet, die zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich des Steuerberatungsgesetzes notwendig werden. Als erste Vorschrift ist eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung vorgesehen, durch die die Beschränkung des Steuerberatungsgesetzes hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung und der Voraussetzungen für den Widerruf der Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten für Angehörige der EG-Staaten aufgehoben werden können. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Sie ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Bundesrat dem Bundestag zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Zu Nummer 34 (§ 36 – § 22 – StBerG)

Hinweis auf die Begründung zu lfd. Nr. 5 (§ 11 StBerG).

Zu Nummer 35 (§ 37 – § 23 – StBerG)

Diese Vorschrift wurde aus redaktionellen Gründen neugefaßt.

Ergänzt worden ist jedoch die nunmehr in Absatz 2 zusammengefaßte Aufzählung der Personen und Vereinigungen, bei denen eine Arbeitnehmertätigkeit zulässig ist.

Mit der in Nummer 1 vorgenommenen Einfügung der Rechtsanwälte wird eine Ungleichheit beseitigt, denn es gibt keine Norm, die es den Rechtsanwälten verbietet, bei einem Steuerberater tätig zu sein. Außerdem ist es auch den selbständig tätigen Rechtsanwälten und Steuerberatern nicht verwehrt, sich zwecks gemeinschaftlicher Berufsausübung zu einer Sozietät zusammenzuschließen.

Die Ergänzung der Nummer 2 um die Anstalten öffentlichen Rechts berücksichtigt, daß nach dem Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses zum Zweiten Steuerberatungsänderungsgesetz (Bundestagsdrucks. VI/3456) die damals vorgenommene Erweiterung der zugelassenen Angestelltentätigkeiten auch die Tätigkeit bei den Prüfungsverbänden der öffentlich-rechtlichen Sparkassen umfassen soll.

Nummer 3, nach der sich die Erlaubnis zur Übernahme einer Angestelltentätigkeit auch auf die Tätigkeit nach § 144 Abs. 3 erstreckt, ist nur von klarstellender Bedeutung, da die Leitung der Hilfeleistung in Steuersachen bei einer Personenvereinigung im Sinne des § 107 a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b RAO (in der bisher geltenden Fassung) bereits nach bisherigem Recht (§ 107 a Abs. 5 RAO in Verbindung mit § 23 Satz 4 StBerG) zulässig ist.

Zu Nummer 39 (§ 43 – § 28 – StBerG)

Die hier vorgesehene Änderung ist nur redaktionell. Sie berücksichtigt, daß es im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nur noch eine Bundeskammer, die Bundessteuerberaterkammer, gibt.

Zu Nummer 41 (§ 45 StBerG)

Die hier zur Einfügung vorgesehene Vorschrift ist dem § 50 der Bundesrechtsanwaltsordnung nachgebildet worden. Die Regelung des § 50 Abs. 1 BRAO wird im Hinblick auf die bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten abweichende Auftragsgestaltung (überwiegend Dauerauftragsverhältnisse) jedoch nicht übernommen. Die vorgesehene Aufbewahrungsfrist entspricht der in § 162 Abs. 8 Nr. 2 RAO für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer.

Zu Nummer 43 (§§ 48 bis 50 StBerG)

Die neueingefügten §§ 48 bis 50 regeln die Bestellung eines allgemeinen Vertreters, eines Praxisabwicklers und eines Praxistreuähnders. Die Bestimmungen über die Bestellung eines allgemeinen Vertreters und eines Praxisabwicklers schließen an die entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 53 und 55) an, doch ergeben sich insoweit Abweichungen, als für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte der Regelung des § 125 StBerG entsprechend die Befugnis zu Vertreter- bzw. Praxisabwicklerbestellung den Berufskammern übertragen werden soll und bei der Festlegung der Rechte und Pflichten des Vertreters oder Abwick-

lers zu berücksichtigen ist, daß es sich bei den Mandaten zur Hilfeleistung in Steuersachen überwiegend um Dauerauftragsverhältnisse handelt. Die letztgenannte Besonderheit gibt auch Anlaß für die in § 50 vorgesehene Regelung, die im Falle des Ablebens eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eine Fortführung der Praxis zum Zwecke einer späteren Übertragung an eine zur Zeit des Todes des Berufsangehörigen noch in der Ausbildung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten befindliche Person ermöglichen soll.

Zu § 48

Absatz 1 begrenzt die Möglichkeit der Bestellung eines allgemeinen Vertreters auf den Fall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit oder Verhinderung. Wegen der Fälle, in denen eine dauernde Berufsunfähigkeit zur Rücknahme der Bestellung geführt hat, wird auf die Begründung zu § 50 Abs. 4 Bezug genommen.

Absatz 2 regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen. Der Inhalt der Regelung entspricht der Vorschrift des § 125 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1.

Absatz 3 begrenzt die Dauer der Vertreterbestellung auf höchstens zwei Jahre und sieht eine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit vor.

Zu § 49

Die in Absatz 1 enthaltene Begrenzung der Bestellung zum Praxisabwickler auf den Zeitraum eines Jahres entspricht der Regelung in § 55 Abs. 1 BRAO.

Absatz 2 umschreibt die Aufgaben des Abwicklers. Abweichend von der Regelung in § 55 Abs. 2 BRAO soll der Praxisabwickler bereits vom Beginn seiner Tätigkeit an nicht berechtigt sein, neue Aufträge zu übernehmen.

Absatz 3 regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Praxisabwickler und dem Erben des verstorbenen Berufsangehörigen in bezug auf die Abwicklungstätigkeit.

Absatz 4 sieht eine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Bestellung vor.

Absatz 5 dehnt die Möglichkeit, einen Praxisabwickler zu bestellen, auf die Fälle aus, in denen der Berufsangehörige auf die Bestellung verzichtet hat oder durch ein berufsgerichtliches Verfahren aus dem Beruf ausgeschlossen worden ist.

Zu § 50

Absatz 1 begrenzt den Zeitraum, für den ein Praxistreuhänder bestellt werden kann, auf drei Jahre. Mit der vorgesehenen Möglichkeit, den Zeitraum um ein Jahr zu verlängern, soll insbesondere den Fällen Rechnung getragen werden, in denen der Berufsbewerber, dem die Praxis übertragen werden soll, die nicht bestandene Steuerberater- oder

Steuerbevollmächtigtenprüfung wiederholen muß. Wesentliche Bestellungs voraussetzung ist die Bestimmung der für die Praxisnachfolge vorgesehenen Person. Hierbei braucht es sich nicht um einen Angehörigen des Verstorbenen zu handeln. Kann die zur Praxisnachfolge vorgesehene Person nicht bestimmt werden, so ist die Bestellung eines Praxistreuhanders unzulässig.

Absatz 2 regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Praxistreuhandern und dem Erben des verstorbenen Berufsangehörigen in bezug auf die treuhänderisch ausgeübte Tätigkeit.

Absatz 3 sieht eine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Bestellung vor. Diese hat insbesondere für die Fälle Bedeutung, in denen die für die Praxisnachfolge bestimmte Person wegfällt.

Absatz 4 dehnt die Möglichkeit der Bestellung eines Praxistreuhanders auf die Fälle aus, in denen die Bestellung des Berufsangehörigen wegen dauernder Berufs unfähigkeit zurückgenommen worden ist.

Zu Nummer 47 (§ 53 – § 32 – StBerG)

Die Vorschrift über die Mitgliedschaft zu den Berufskammern ist im Interesse einer besseren Übersicht neu gefaßt worden. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 49 (§ 55 – § 34 – StBerG)

Der neuangeführte Absatz 4 erweitert die Aufgaben der Berufskammern um die Führung des Berufsregisters. Diese Erweiterung entspricht den ab 1. Januar 1974 gegebenen tatsächlichen Verhältnissen.

Zu Nummer 50 (§ 56 – § 35 – StBerG)

Die Einfügung, nach der nur persönliche Mitglieder der Berufskammer in den Vorstand gewählt werden können, dient der Angleichung an die entsprechende Regelung der Wirtschaftsprüferordnung (§ 59 Abs. 2 WPO).

Zu Nummer 52 (§ 58 – § 37 – StBerG)

Die neue Fassung des Absatzes 1 löst die bisherige Bindung der Beitragsregelungen an die Satzung und sieht stattdessen die Einführung einer Beitragsordnung vor. Diese bedarf, wie die Gebührenordnung (Abs. 2), der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Gebührenordnung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beitragshöhe. Deren Festsetzung überläßt Satz 3 dem Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Genehmigungspflicht richtet sich nach Landesrecht. Die Haushaltsordnungen der Länder sehen zwar – ebenso wie § 108 der Bundeshaushaltsordnung – eine entsprechende Genehmigungspflicht vor, erlauben aber, sofern kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht, eine weitgehende Befreiung (vgl. § 105 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung).

Zu Nummern 54 und 55 (§ 60 – § 39 –, § 61 StBerG)

§ 60 regelt das Recht des Vorstandes der Berufskammer, das Verhalten eines Berufsangehörigen zu rügen. Die Rüge ermöglicht es, geringfügige Verstöße gegen die Berufspflichten ohne Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu ahnden.

Die vorgesehenen Änderungen sollen die Vorschrift der entsprechenden Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 angleichen und hierbei die Folgen berücksichtigen, die sich aus der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung ergeben.

§ 60 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 entsprechen § 74 BRAO.

Um widersprüchliche Maßnahmen infolge des Nebeneinanders von Rügeverfahren und berufsgerichtlichen Verfahren zu verhindern, ist das Verhältnis beider Verfahren zueinander in § 60 Abs. 2 besonders geregelt worden. Diese Regelung bedarf einer Ergänzung wegen der dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten neu eröffneten Möglichkeit, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich zu beantragen, um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen. Der Vorstand der Berufskammer soll daher eine Rüge nicht erteilen dürfen, solange das Verfahren nach § 96 anhängig ist. Ist dieses Verfahren mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, daß eine schuldhaftige Pflichtverletzung verneint wird, dann kann nur bei Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Rüge wegen desselben Verhaltens erteilt werden (§ 96 Abs. 4). Hat der Vorstand der Berufskammer das Verhalten des Berufsangehörigen gerügt, so kann ein Verfahren nach § 96 nicht in Gang gesetzt werden (§ 96 Abs. 1 Satz 2). Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann in diesem Falle eine gerichtliche Prüfung durch den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 61 herbeiführen.

§ 61 übernimmt die in § 74 a BRAO getroffene Neuregelung der gerichtlichen Anfechtung des Rügebescheides.

Zu Nummer 58 (§ 64 – § 42 – StBerG)

Mit den in dem neuangefügten Absatz 4 enthaltenen Vorschriften soll klargestellt werden, daß die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der regionalen Berufskammern auch für die Vorstandsmitglieder der Bundeskammern gilt.

Zu Nummer 60 (§ 66 StBerG)

Diese Vorschrift regelt die Beitragspflicht der regionalen Steuerberaterkammern gegenüber der Bundessteuerberaterkammer.

Zu Nummer 64

Die Neufassung der Überschrift über den nunmehr Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts entspricht den Maßnahmen, die der Entkriminalisierung der Berufungsgerichtsbarkeit dienen sollen. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung zu diesem Artikel wird Bezug genommen.

Zu Nummern 65 und 66 (§§ 68 und 69 – §§ 46 und 47 – StBerG)

Die Änderungen berücksichtigen die Neufassung, die die §§ 113 und 114 BRAO durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 erfahren haben.

Zu Nummer 67 (§ 70 – § 48 – StBerG)

Die Neufassung des § 70 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entspricht § 115 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BRAO. Die Änderung des § 70 Abs. 2 Satz 2 ist durch den Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung bedingt.

Zu Nummern 68 und 69 (§ 71, § 72 – § 49 – StBerG)

Der neueingefügte § 71 und die Änderung des § 72 gehen zurück auf die entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (§§ 115 b und 115 BRAO). § 72 berücksichtigt ferner die durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch am 1. Januar 1975 in Kraft tretende Änderung des bisherigen § 49 (vgl. Artikel 163 Nr. 2 des EGStGB – Bundesgesetzbl. 1974 I S. 584).

Zu Nummer 70 (§ 73 – § 50 – StBerG)

Die Vorschriften über die Berufungsgerichtsbarkeit gelten auch für die Mitglieder der Berufskammern, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind. Die Neufassung übernimmt die bisherigen Bestimmungen und sieht darüber hinaus eine Regelung für die Besetzung der Berufungsgerichte in berufsgerichtlichen Verfahren gegen Nichtberufungsangehörige vor.

Zu Nummer 74 (§ 77 StBerG)

Mit den in dieser Vorschrift vorgesehenen Sonderregelungen soll Schwierigkeiten, die sich im Bereich der Berufungsgerichtsbarkeit durch die Überführung der Steuerbevollmächtigten in den durch das Zweite Steuerberatungsänderungsgesetz geschaffenen steuerberatenden Einheitsberuf ergeben könnten, vorgebeugt werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 erlischt die Berufung eines Steuerbevollmächtigten zum ehrenamtlichen Richter mit der Bestellung zum Steuerberater. Dadurch wird in diesen Fällen die Notwendigkeit, ein Amtsenthebungsverfahren nach § 80 durchzuführen, ver-

mieden. Satz 2 erlegt der Berufskammer eine entsprechende Anzeigepflicht auf.

Nach Absatz 2 erlischt auch der Vorschlag zur Berufung als Beisitzer aus den Reihen der Steuerbevollmächtigten mit der Bestellung zum Steuerberater. Die Berufskammer ist zu einer sofortigen Ergänzung der Vorschlagsliste verpflichtet.

Die Regelung des Absatzes 3 steht im Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 1 Nummern 21 und 100 und soll die sonst durch einen Wechsel der Beisitzer notwendig werdende Unterbrechung der Hauptverhandlung (§ 226 StPO) vermeiden.

Zu Nummern 75, 76, 78 und 79 (§§ 78, 79 und 81 bis 83 – §§ 54, 55 und 57 bis 59 – StBerG)

Inhalt der sachlichen Änderungen ist die Anpassung der Vorschriften über die Rechtsstellung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten als ehrenamtliche Richter im berufsgerichtlichen Verfahren an die entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 95 Abs. 1, § 103 Abs. 2, § 110 Abs. 1 BRAO). Die übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu Nummer 82 (§ 85 – § 61 – StBerG)

Inhalt dieser Änderung ist die neben der notwendigen redaktionellen Anpassung an die neue Terminologie (Wegfall des Begriffs „Beschuldigter“) die Übernahme der in Artikel 163 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 584) enthaltenen Änderung des bisherigen § 61 StBerG.

Zu Nummern 83 bis 85 (§§ 86 bis 88, § 89 – § 62 – §§ 90 und 91 StBerG)

Diese Änderungen und Ergänzungen enthalten Anpassungen an die durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 geänderten Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 117 a, 117 b, 117 c, 118, 118 a und 118 b BRAO).

§ 86 Abs. 1 soll es den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ermöglichen, im berufsgerichtlichen Verfahren gegen einen Berufsangehörigen die Verteidigung zu übernehmen. Die hier vorgesehene Regelung dient der Angleichung der Berufsordnungen. Sie entspricht § 100 Abs. 1 Patentanwaltsordnung und § 82 a Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung – in der Fassung der Novelle zur WPO (BR-Drucksache 215/74) – hinsichtlich der Verteidigung durch Berufsangehörige.

Zu Nummer 86 (§ 92 – § 63 – StBerG)

Sachlicher Inhalt der Änderung ist die Ersetzung des Wortes „Zuständigkeit“ durch die Worte „Örtliche Zuständigkeit“. Sie soll der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 88 (§ 94 – § 65 – StBerG)

Die Neufassung der Vorschrift über die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens ist notwendig geworden, da nach dem Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung für das Einleitungsverfahren nur noch der Weg über die Einreichung der Anschuldigungsschrift verbleibt. In der Praxis wird sich diese Änderung jedoch kaum auswirken, da von der Möglichkeit, das berufsgerichtliche Verfahren durch Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung einzuleiten, nur selten Gebrauch gemacht worden ist.

Zu Nummer 89 (§ 95 – § 66 – StBerG)

Die geänderte Fassung entspricht § 122 Abs. 4 BRAO.

Zu Nummer 90 (§ 96 – § 67 – StBerG)

Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, der sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen will, kann nach bisherigem Recht durch einen Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung gegen sich selbst eine gerichtliche Prüfung herbeiführen. Wenn von dieser Möglichkeit auch nur selten Gebrauch gemacht worden ist, so sollte sie dennoch im Grundsatz beibehalten werden. Die Annäherung der Berufsgerichtsbarkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten an das Disziplinarrecht der Beamten gibt zu einer Bezugnahme auf § 34 der Bundesdisziplinarordnung, der es dem Beamten ermöglicht, gegen ihn erhobene Vorwürfe in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu entkräften, Anlaß. Auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe können einem gegen sie erhobenen Vorwurf leichter begegnen, wenn dessen Berechtigung durch eine von der Berufskammer unabhängige Stelle geprüft worden ist. Schließlich sind auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen es zwischen dem Vorstand der Berufskammer und den Berufsangehörigen zu Meinungsverschiedenheiten über berufliche Pflichten kommt, gleichwohl aber weder eine Rüge erteilt noch ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt wird.

Die Neufassung des Absatzes 1 räumt jedem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Recht ein, zu dem oben bezeichneten Zweck bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich zu beantragen. Nach Satz 2 soll der Berufsangehörige diese Möglichkeit jedoch nur dann haben, wenn er nicht bereits wegen des umstrittenen Verhaltens von dem Vorstand der Berufskammer gerügt worden ist. In diesen Fällen steht es den betreffenden Berufsangehörigen bereits offen, die begehrte gerichtliche Klärung im Wege des Rügeprüfungsverfahrens (§ 61) herbeizuführen.

Absatz 2 verpflichtet die Staatsanwaltschaft, durch begründeten Beschluß über den Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu befinden. Stellt sie fest, daß der ihrer Entschließung unterliegende Sachverhalt keine schuldhafte Pflichtverletzung enthält, so ist damit dem Interesse des Berufsangehörigen an einer Klärung genügt und das Verfahren beendet. Bejaht die Staatsanwaltschaft eine schuldhafte Pflichtverletzung und leitet sie im Anschluß hieran das berufsgerichtliche Verfahren ein, so wird der Vorwurf gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten abschließend in dem berufsgerichtlichen Verfahren geprüft. Ein Recht auf gerichtliche Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Entschließung ist für den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten nur vorgesehen, wenn in dem Beschluß der Staatsanwaltschaft offengelassen wird, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, oder wenn eine solche Pflichtverletzung zwar bejaht, aber dennoch kein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Letzteres ist insbesondere dann denkbar, wenn das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird oder wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 71 nicht erforderlich erscheint. In diesen Fällen kann binnen eines Monats die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden.

Nach Absatz 3 entscheidet der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht durch Beschluß, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung festzustellen ist. Seine Entscheidung kann gemäß § 304 Abs. 4 StPO, der nach § 133 StBerG sinngemäß anzuwenden ist, nicht angefochten werden. Da es zweifelhaft sein kann, ob die Entscheidung ohne weiteres dem Zwang zur Begründung nach dem im berufsgerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwendenden § 34 StPO unterliegt, wird bestimmt, daß die Entscheidung zu begründen ist. Das Oberlandesgericht beschließt die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens, wenn es den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten für hinreichend verdächtig hält, eine im berufsgerichtlichen Verfahren zu ahndende Pflichtverletzung begangen zu haben. In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren vor dem Landgericht zu betreiben.

Um sich widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, wird in Absatz 4 dem Beschluß des Oberlandesgerichts, der eine schuldhafte Pflichtverletzung verneint hat, eine begrenzte Sperrwirkung hinsichtlich der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens oder der Erteilung einer Rüge durch den Vorstand der Berufskammer wegen desselben Verhaltens beigelegt.

Zu Nummer 91

Die Streichung der bisherigen §§ 68 bis 73 ist durch den Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung bedingt.

Zu Nummer 92 (§ 97 – § 74 – StBerG)

Die Neufassung dieser Vorschrift ist ebenfalls durch den Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung bedingt. Die Anfügung des Klammerzusatzes „(Anschuldigungssatz)“ geht auf die Angleichung des § 130 BRAO an den § 200 StPO durch das Änderungsgesetz vom 13. Januar 1969 zurück.

Zu Nummern 93, 95 und 97 (§ 98 – § 75 – § 100 – § 77 – StBerG)

Die Neufassung der §§ 98 Abs. 1 und 100 sowie die Streichung des bisherigen § 80 entsprechen der Änderung der §§ 131 Abs. 1 und 133 Satz 2 BRAO und der Streichung des § 136 BRAO durch das Änderungsgesetz vom 13. Januar 1969.

Zu Nummern 98 und 99 (§§ 103 und 104 – § 81 und 82 – StBerG)

Bei den vorgesehenen Einfügungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 100 (§ 105 – § 83 – StBerG)

Die Neufassung des Absatzes 3 folgt der Änderung des § 139 Abs. 3 BRAO durch das Gesetz vom 13. Januar 1969.

Durch die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten in den Erlöschensfällen auf die in § 24 Abs. 1 StBerG bezeichneten Tatbestände bleibt der Übergang vom Steuerbevollmächtigtenberuf in den Steuerberaterberuf, der nach § 24 Abs. 2 zum Erlöschen der bisherigen Bestellung zum Steuerbevollmächtigten führt, auf die Fortführung eines etwa anhängigen berufsgerichtlichen Verfahrens ohne Einfluß.

Zu Nummer 102 (§ 107 – § 85 – StBerG)

Bei den vorgesehenen Einfügungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

In Anpassung an § 145 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BRAO soll die Revision auch zulässig sein, wenn das Oberlandesgericht über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, und deshalb das Oberlandesgericht die Revision im Urteil zugelassen hat. Eine von der Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung erscheint sachlich nicht mehr vertretbar, zumal wegen Verletzung solcher Pflichten nunmehr auch Geldbußen bis zu 10 000 DM (bisher 3000 DM) verhängt werden können. Daneben werden in dem neu eingefügten § 110 StBerG in Anlehnung an § 146 BRAO die Einlegung der Revision und das Verfahren geregelt.

Zu Nummer 107 (§ 112 – § 89 – StBerG)

In dem Verfahren zur Sicherung von Beweisen war es bisher Aufgabe des Untersuchungsrichters, die Beweise aufzunehmen. Da die Institution des Untersuchungsrichters wegfällt, soll künftig diese Aufgabe der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht übertragen werden, gleichgültig in welcher Instanz die Sicherung der Beweise nach Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens angeordnet wurde. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen hat die Möglichkeit, eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme zu beauftragen.

Zu Nummer 108 (§ 113 – § 90 – StBerG)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist durch den Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung notwendig geworden.

Zu Nummer 109 (§ 114 – § 91 – StBerG)

Da die berufsgerichtliche Voruntersuchung entfällt, kann das einer Ausschließung aus dem Beruf vorangehende vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet ist. Künftig kann das berufsgerichtliche Verfahren nur noch durch Einreichen einer Anschuldigungsschrift eingeleitet werden. Dies setzt jedoch den vollständigen Abschluß der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft voraus, so daß das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot erst zu einem in dringlichen Fällen zu späten Zeitpunkt verhängt werden könnte.

In der neuen Fassung des § 109 Abs. 1 wird daher vorgesehen, daß das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot dann in Betracht kommt, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten werde auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden. Auf die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kommt es nicht mehr an.

Absatz 1 räumt der Staatsanwaltschaft das Recht ein, schon vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens einen Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag, in dem die dem Berufsangehörigen zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel anzugeben sind, ist das Landgericht.

In Absatz 3 wird für die Bestimmung des im Einzelfall zuständigen Gerichts die Folgerung daraus gezogen, daß das Berufs- oder Vertretungsverbot schon während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens verhängt werden kann. Es entscheidet daher vor der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens das Landgericht, das in dem weiteren Verlauf des Verfahrens über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hätte (§ 92 StBerG),

nach der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens das Landgericht, dem die Anschuldigungsschrift zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt, sonst das Gericht, vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

Zu Nummer 114 (§ 120 – § 97 – StBerG)

Die Neufassung des Absatzes 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie entspricht der Neufassung des § 156 Abs. 1 BRAO durch das Änderungsgesetz vom 13. Januar 1969.

Zu Nummer 115 (§ 121 – § 98 – StBerG)

Abweichend vom bisherigen Rechtszustand soll in Anlehnung an § 157 BRAO die sofortige Beschwerde in Zukunft auch gegen ein vom Oberlandesgericht in zweiter Instanz ausgesprochenes Berufsverbot zulässig sein.

Zu Nummer 116 (§ 122 – § 99 – StBerG)

Da das Berufs- oder Vertretungsverbot schon während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erwirkt werden kann, ist vorzusehen, daß dieses Verbot außer Kraft tritt, wenn das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt.

Zu Nummer 117 (§ 123 – § 100 – StBerG)

Bei der Bestimmung des für die Aufhebung des Berufs- oder Vertretungsverbots zuständigen Gerichts ist zu berücksichtigen, daß das Verbot künftig schon vor der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens verhängt werden kann.

Zu Nummer 118 (§ 124 StBerG)

Die neu einzufügende Vorschrift entspricht § 160 Abs. 1 und 3 BRAO.

Zu Nummer 121 (Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 122 bis 125 (§§ 126 bis 128 – §§ 102 bis 104, § 129 – StBerG)

Die neugefaßten §§ 126, 127 und 128 entsprechen den §§ 195, 196 und 197 BRAO i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969, der neueingefügte § 129 entspricht dem § 197 a BRAO, der durch das Änderungsgesetz vom 13. Januar 1969 in die Bundesrechtsanwaltsordnung neu aufgenommen worden ist. Dabei ist in § 127 der Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 127 (§ 131 – § 106 – StBerG)

Die hier vorgenommene Änderung ist nur redaktioneller Art.

Zu Nummer 128 (§ 132 StBerG)

Die hier neu aufgenommene Vorschrift entspricht dem § 205 a BRAO, der durch das Änderungsgesetz vom 13. Januar 1969 in die Bundesrechtsanwaltsordnung eingefügt worden ist.

Zu Nummer 131 (§§ 134 bis 150 StBerG)

Inhalt dieser Vorschriften ist die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfvereine.

Zu § 134

Absatz 1 umreißt die Zweckbestimmung der Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Lohnsteuer-sachen für ihre Mitglieder.

Absatz 2 stellt klar, daß innerhalb dieser Regelungen der Begriff „Hilfeleistung in Lohnsteuer-sachen“ auch die nach § 4 Nr. 11 Satz 2 zulässige Hilfe in Einkommensteuersachen umfaßt.

Absatz 3 legt fest, daß die Lohnsteuerhilfvereine einer (behördlichen) Anerkennung bedürfen.

Zu § 135

Diese Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein und für die Aufnahme der Tätigkeit fest.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der an den Inhalt der Satzung zu stellenden Anforderungen. Soweit die Bestimmung eine Beschränkung hinsichtlich der Tätigkeit und in bezug auf den zu beratenden Personenkreis vorsieht (Abs. 1 Nr. 1) und die Erhebung eines besonderen Entgelts verbietet (Abs. 1 Nr. 3), folgt sie dem bisherigen Recht (§ 107 a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b RAO).

Neu ist die Bestimmung, daß nach der Satzung eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sichergestellt sein muß (Abs. 1 Nr. 2). Dies entspricht dringenden praktischen Bedürfnissen der Finanzverwaltung und der betreuten Mitglieder. Zur Sicherung faktischer Einflußmöglichkeit auf das Vereinsleben sind die §§ 27 Abs. 1 und 3 sowie 32 und 33 BGB, deren Anwendung nach § 40 BGB durch die Satzung ausgeschlossen werden kann, für unabdingbar erklärt worden (Abs. 1 Nr. 4).

Um die Möglichkeit einer Beteiligung am Vereinsleben zu gewährleisten, verlangt Nr. 5 Satz 1 die jährliche Durchführung einer Mitgliederversammlung, in der den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden muß, das Ergebnis der Geschäftsprüfung zu erörtern und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung zu befinden. Satz 2 dieser Bestimmung erlaubt es an Stelle einer Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch, daß auch hier eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist.

Nach Absatz 2 ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein auch davon abhängig, daß der Verein gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist. In der Vergangenheit sind mehrfach Fälle bekanntgeworden, in denen Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Hilfeleistung in Steuersachen mangels Masse nicht durchgesetzt werden konnten.

Absatz 3 stellt klar, daß die Tätigkeit als Lohnsteuerhilfverein nicht vor dem erfolgreichen Abschluß des Anerkennungsverfahrens aufgenommen werden darf.

Zu § 136

Nach Absatz 1 liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein bei der Oberfinanzdirektion. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Vereins und den zum Finanzverwaltungsgesetz ergangenen Organisationsnormen.

Absatz 2, wonach dem Antrag auf Anerkennung eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen ist, und die Bestimmung des Absatzes 3, nach der jede Satzungsänderung der zuständigen Oberfinanzdirektion innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen ist, dienen der Überwachung, ob die gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Satzung (§ 135) eingehalten werden.

Zu §§ 137 bis 140

Im Hinblick auf die Verwaltungsarbeit, die mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens verbunden ist, sieht der Gesetzentwurf die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr vor. Die Höhe der Gebühr entspricht dem in § 29 (I Nr. 28) für das Anerkennungsverfahren der Steuerberatungsgesellschaft in Aussicht genommenen Satz. Ebenso entsprechen die Vorschriften über die Ausstellung einer Urkunde, über die Verpflichtung, die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ in den Namen des Vereins aufzunehmen, und über das Erlöschen der Anerkennung den Regelungen für Steuerberatungsgesellschaften (§§ 31 bis 33). Eine Abweichung besteht lediglich hinsichtlich der Erlöschenstatbestände, die bei den Lohnsteuerhilfvereinen neben der Auflösung des Vereins und dem Verzicht auf die Anerkennung auch den Verlust der Rechtsfähigkeit umfassen.

Zu § 141

Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung sind den entsprechenden Vorschriften für Steuerberatungsgesellschaften angepaßt. Zusätzliche Rücknahmetatbestände bilden die Fälle,

— in denen die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerberatungsvereins nicht mit den im Gesetz bezeichneten Anforderungen an die Satzung übereinstimmt und

— in denen nach den Feststellungen der Aufsichtsbehörde eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen nicht gewährleistet ist.

Zu § 142

Um zu verhindern, daß die Vorschriften über die Geschäftsprüfung (§ 143) und über die Verpflichtung, den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung zu ermöglichen (§ 135 Abs. 1 Nr. 5), in den Fällen ins Leere geht, in denen der Verein weder auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift noch freiwillig Bücher führt, werden die Lohnsteuerhilfvereine dazu verpflichtet, Mindestaufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihre Vermögenslage vorzunehmen.

Absatz 1 schreibt eine fortlaufende und vollständige Erfassung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vor. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

Die Bestimmung des Absatzes 2, nach der für einzelne Mitglieder empfangene Beträge vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten sind, stellt eine zusätzliche Sicherung der Mitglieder für den Konkursfall dar.

Nach Absatz 3 hat der Lohnsteuerhilfverein bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Bestandsaufnahme durchzuführen und die vorhandenen Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.

Die Aufbewahrungspflicht des Absatzes 4 entspricht den Regelungen in den Buchführungsvorschriften anderer Gesetze. Der Hinweis auf die Aufbewahrungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, die für die Aufbewahrung besondere Formen zulassen (z. B. Mikroverfilmung) hat insbesondere für die Großvereine Bedeutung. Nach Absatz 5 bleiben die sonstigen Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten unberührt.

Zu § 143

Die Vorschriften über die Geschäftsprüfung gehen davon aus, daß es sich bei den Lohnsteuerberatungsvereinen um Personenzusammenschlüsse zum Erhalt und zur Sicherung von Dienstleistungen für eine große Zahl von Mitgliedern handelt. Die Verpflichtung zu einer laufenden Überprüfung der Aufzeichnungen und der Vermögenslage des Vereins sowie der Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfvereins soll dem Interesse der Mitglieder an sachgerechter Information dienen und zugleich den Aufsichtsbehörden eine wirksame Überwachung ermöglichen.

Im Hinblick auf die der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft ähnlichen Interessenlage der Mitglieder wurden die Bestimmungen über die Prüfung weitgehend an die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (§§ 53 ff.) angelehnt.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung zur Durchführung der Geschäftsprüfung und legt einen jährlichen Prüfungsturnus fest. Im Gegensatz zu § 53 des GenG ist eine Differenzierung des Prüfungszeitraums nach dem wirtschaftlichen Umfang des Vereins nicht vorgesehen. Mit der Verpflichtung, die Geschäftsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durchführen zu lassen, soll die Voraussetzung für eine zeitnahe Beurteilung der finanziellen Situation und der Geschäftsführung des Vereins geschaffen werden.

Absatz 2 schließt wegen möglicher Interessenkollisionen die Vorstandsmitglieder, besonderen Vertreter und Angestellten des zu prüfenden Lohnsteuerhilfvereins von der Geschäftsprüfungstätigkeit aus. Absatz 3 regelt die Offenbarungspflicht des Vorstands. Sie entspricht inhaltlich dem § 57 Abs. 1 GenG.

Absatz 4 enthält dem Genossenschaftsgesetz (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 63 b Abs. 4) nachgebildete Regelungen über die Prüfer und deren Pflichten.

Die in Absatz 5 geforderte schriftliche Berichterstattung über das Prüfungsergebnis entspricht § 58 Abs. 1 GenG.

Die Vorschrift des Absatzes 6 Nr. 1, nach der der Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins innerhalb einer bestimmten Frist eine Abschrift des Prüfungsberichts an die Aufsichtsbehörde zu versenden hat, dient der Überwachung, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfvereins mit den gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Satzung übereinstimmt (vgl. § 141 Abs. 2 Nr. 2). Mit der Vorschrift der Nr. 2, die die Unterrichtung der Vereinsmitglieder über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts vorschreibt, will der Gesetzentwurf dem Interesse der Mitglieder an der Kontrolle der Tätigkeit und Wirtschaftslage des Vereins Rechnung tragen.

Zu § 144

Durch die in Absatz 1 enthaltene Beschränkung der Befugnis zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen soll eine unüberwachte Ausübung der Lohnsteuerhilfe ausgeschlossen werden.

Absatz 2 verpflichtet die Lohnsteuerhilfvereine, im Bezirk der für den Vereinssitz zuständigen Oberfinanzdirektionen mindestens eine Beratungsstelle zu unterhalten. Demgegenüber unterliegen weder die Anzahl der Beratungsstellen noch deren räumlicher Tätigkeitsbereich einer Begrenzung.

Absatz 3 bestimmt die Anforderungen an die Sachkunde der Beratungsstellenleiter. Die verlangte

vierjährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Lohnsteuerwesens kann sowohl bei einer zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person, Gesellschaft oder Einrichtung, bei einem Wirtschaftsunternehmen als auch bei der Finanzverwaltung ausgeübt worden sein.

Von den Angehörigen der steuerberatenden Berufe sowie von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern braucht im Hinblick auf deren umfassende Vorbildung auf dem Gebiet der Steuerberatung oder allgemeinen Rechtsberatung eine Mindesttätigkeit im Bereich des Lohnsteuerwesens nicht gefordert zu werden.

Maßgeblich für die Regelung des Absatzes 4, nach der die Eröffnung oder Schließung von Beraterstellen, die Bestellung oder Abberufung der Beratungsstellenleiter sowie die Namen der Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, den zuständigen Oberfinanzdirektionen mitzuteilen sind, ist die nach bisherigen Erfahrungen erhebliche saisonale Fluktuation der Beratungsstellen während der Zeit, in der der Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird.

Absatz 5 ergänzt die Mitteilungspflicht des Absatzes 4 dahingehend, daß der Anzeige über die Bestellung eines Beratungsstellenleiters ein Nachweis über dessen fachliche Qualifikation (Absatz 3) beizufügen ist.

Zu § 145

Absatz 1 läßt für die Fälle, in denen die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist, die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten zu. Schwebend ist eine Angelegenheit nur dann, wenn mit ihrer Bearbeitung bereits begonnen worden ist. Bei Lohnsteuerhilfvereinen dürfte dies frühestens der Fall sein, wenn eine Beratungsstelle die Unterlagen des Mitgliedes für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich oder für die Einkommensteuererklärung in Empfang genommen hat. In Angelegenheiten, deren Bearbeitung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung noch nicht begonnen hat, darf der mit der Abwicklung Beauftragte nicht mehr tätig werden.

Nach Absatz 2 muß der Abwickler über die fachliche Qualifikation eines Beratungsstellenleiters (§ 144 Abs. 3) verfügen.

Die Begrenzung des Abwicklungszeitraums auf sechs Monate (Absatz 3) entspricht der Dauer einer Lohnsteuerjahresausgleichs„saison“.

Zu § 146

Absatz 1 verbietet das Ausschließen der Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten. Diese Bestimmung bezieht sich aber

nur auf Schäden, die bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen entstehen können. Die Geltung der allgemeinen Vorschriften über Haftung und Haftungsausschluß für Haftungsverpflichtungen, die den Lohnsteuerhilfevereinen aus anderen Gründen entstehen können, werden hierdurch nicht berührt.

Absatz 2 verpflichtet die Lohnsteuerhilfevereine zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung.

Zu § 147

Die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen den in § 36 Abs. 1 für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe festgelegten Pflichten. Absatz 2 verbietet die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen. Dieses Verbot ist nicht nur für die Tätigkeit der Lohnsteuerberatungsvereine von Bedeutung, denen bereits nach geltendem Recht – wegen der gesetzlichen Beschränkung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für ihre Mitglieder – die gleichzeitige Ausübung einer weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit untersagt ist, sondern auch für die Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Lohnsteuerberatungsvereine. Diesen soll nach der Neuregelung ebenfalls nicht mehr gestattet sein, mit der Lohnsteuerberatung z. B. die Vermittlung von Versicherungsverträgen oder von Kreditgeschäften zu verbinden. Die Bestimmung des Absatzes 3 entspricht der den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten in § 41 auferlegten Verpflichtung, ihre Gehilfen zur Einhaltung bestimmter besonderer Berufspflichten anzuhalten. Die in Absatz 4 angeordnete Aufbewahrung der Handakten entspricht der Regelung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in § 45. Die Aufbewahrungspflicht endet jeweils sieben Jahre nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der betreffenden Lohnsteuersache.

Zu § 148

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion. Ihre Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine, die im Oberfinanzbezirk ihren Sitz haben (Absatz 1), sondern auch auf alle im Oberfinanzbezirk tätigen Beratungsstellen (Absatz 2). Aufsichtsfeststellungen, die die Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfevereine betreffen, sind der für den Sitz des Vereins zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen. Absatz 3 verpflichtet die Finanzämter, ihnen bekanntgewordene Verstöße von Lohnsteuerhilfevereinen gegen das Steuerberatungsgesetz der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zu § 149

Die Vorschrift des Absatzes 1 über die Pflichten der Vorstandsmitglieder und der die Lohnsteuerhilfe ausübenden Personen gegenüber der Aufsichts-

behörde entspricht der Regelung des § 59 für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 sollen es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, erforderliche Feststellungen nötigenfalls auch an Ort und Stelle in den Geschäftsräumen des Vereins und seiner Beratungsstellen zu treffen.

Ergeben die Feststellungen, daß in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 147 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet ist, so kann die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 die Schließung dieser Beratungsstelle verlangen. Ohne eine solche Regelung, die wie die Bestimmungen der anderen Absätze mit Hilfe von Zwangsgeld (§ 153) durchgesetzt werden kann, wäre die Finanzverwaltung gehalten, auch in den Fällen, in denen nur einzelne Beratungsstellen Anlaß zur Aufsichtsmaßnahmen geben, die Mehrzahl der Beratungsstellen aber ohne Beanstandung arbeitet, dem (gesamten) Verein die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein zu entziehen.

Zu § 150

Diese Vorschrift soll zur Wahrung der Mitgliedschaftsrechte der im jeweiligen Lohnsteuerhilfeverein zusammengeschlossenen Arbeitnehmer beitragen.

Absatz 1 verpflichtet die Lohnsteuerhilfevereine, die Durchführung von Mitgliederversammlungen der Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

Nach Absatz 2 ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Vertreter zu entsenden.

Zu § 151

Um der Finanzverwaltung einen Überblick über die im Oberfinanzbezirk bestehenden Lohnsteuerhilfevereine und die im Bezirk tätigen Beratungsstellen zu ermöglichen, schreibt § 151 die Führung entsprechender Verzeichnisse vor. Der Inhalt dieser Verzeichnisse und der Umfang der Meldepflichten müssen aber erst noch in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden (vgl. § 152 Nr. 2).

Das Verzeichnis ist öffentlich, damit sich auch interessierte Außenstehende über seinen Inhalt (z. B. in bezug auf bestimmte personelle Verflechtungen) informieren können.

Zu § 152

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfevereine. Gegenstand der zu erlassenden Vorschriften sind das Verfahren bei der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein sowie die Bestimmungen

über Einrichtung und Führung des Verzeichnisses nach § 151 Abs. 1 durch die Oberfinanzdirektionen und über die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfvereine.

Zu Nummer 132 (§§ 153 bis 158 StBerG)

Diese Vorschriften regeln das Zwangsgeld- und das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Zu § 153

Inhalt dieser Bestimmung ist die Regelung über die Festsetzung und Vollstreckung von Zwangsgeld. Sie ist den entsprechenden Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes nachgebildet worden und ersetzt für den Bereich des Steuerberatungsgesetzes das im Steuerrecht geltende Erzwingungsverfahren (§ 202 RAO).

Absatz 1 bestimmt, daß die Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen und die Durchführung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen gegen Lohnsteuerhilfvereine mit Zwangsgeld durchgesetzt werden können. Für die Zwangsgeldfestsetzung gegenüber gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen sowie für die Kosten des Zwangsgeldverfahrens gelten die §§ 103, 342 und 342 a RAO.

Absatz 2 begrenzt die Höhe des einzelnen Zwangsgeldes auf fünftausend Deutsche Mark. Diese Bestimmung entspricht § 202 Abs. 2 Satz 1 RAO.

Nach Absatz 3 ist die Festsetzung von Zwangsgeld nur zulässig, wenn die Finanzbehörde dies vorher angekündigt hat. Die Androhung braucht jedoch nicht gesondert ausgesprochen werden; sie kann mit der Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen oder mit der Anordnung der Aufsichtsmaßnahme (§ 149) verbunden werden.

Nach Absatz 4 darf ein neues Zwangsgeld erst angedroht werden, wenn die vorangegangene Anordnung erfolglos geblieben ist.

Absatz 5 behandelt die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes.

Die Absätze 6 bis 8 behandeln die Umwandlung eines gegen eine natürliche Person festgesetzten Zwangsgeldes in Ersatzzwangshaft für den Fall seiner Uneinbringlichkeit. Nach Absatz 6 ist hierfür in Übereinstimmung mit § 202 Abs. 2 RAO und abweichend von § 16 VwVG das Amtsgericht zuständig. Für die Zuständigkeit des Amtsgerichts spricht seine Erfahrung in Haftsachen. Die Anordnung der Ersatzzwangshaft darf nur dann beantragt werden, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Abweichend von § 202 Abs. 3 RAO wird die Dauer der Ersatzzwangshaft übereinstimmend mit § 16 Abs. 2 VwVG auf zwei Wochen begrenzt (Abs. 8). Im übrigen entscheidet das Amtsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Absatz 9 enthält eine ausdrückliche Verjährungsregelung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Der Ablauf der Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Zwangsgeldfestsetzung Rechtskraft erlangt hat. Selbstverständlich darf nach Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Zwangsgeld auch die hieraus resultierende Erzwingungshaft nicht mehr vollstreckt werden.

Nach Absatz 10 ist der Vollzug einzustellen, sobald der Zweck der Zwangsgeldfestsetzung erreicht ist. Der Zweck ist erreicht, wenn der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder wenn weitere Verstöße gegen eine Duldungs- oder Unterlassungspflicht nicht zu erwarten sind.

Zu § 154

Diese Vorschrift, die die Ahndung unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen behandelt, entspricht dem bisherigen § 409 RAO. Neu ist, daß auch derjenige ordnungswidrig handelt, der entgegen § 9 seine Dienste oder die Dienste Dritter zur Hilfeleistung in Steuersachen anbietet.

Zu § 155

Diese Vorschrift löst den bisherigen § 12 des Steuerberatungsgesetzes ab.

Die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ und „Steuerbevollmächtigter“ werden mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 469) durch das Strafgesetzbuch (§ 132 a) geschützt.

Mit der Umwandlung der mißbräuchlichen Benutzung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in einen Bußgeldtatbestand folgt der Gesetzentwurf ebenfalls dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch – Artikel 163 Nr. 1 –, das diese Änderung damit begründet, daß eine Beibehaltung der Strafvorschrift der Tendenz widersprechen würde, die mißbräuchliche Verwendung anderer Berufsbezeichnungen als der in § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten mit Geldbuße zu bedrohen. Der Kreis der zu schützenden Bezeichnungen ist durch die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und „Lohnsteuerhilfverein“ erweitert worden. Die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hat durch die im Rahmen des Zweiten Steuerberatungsänderungsgesetzes vorgenommene Neufassung des § 108 (jetzt § 23) StBerG eine erhebliche Bedeutung erlangt. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ als Folge der Regelung der Rechtsverhältnisse der Lohnsteuerhilfvereine durch diesen Gesetzentwurf.

Zu § 156

Mit dem Bußgeldkatalog des § 156 sollen der Finanzbehörde die zu einer wirksamen Ausübung der Aufsicht notwendigen Disziplinierungsmittel anhand gegeben werden. Sein Inhalt ist die Bewehrung

einer Reihe von Pflichten, deren Einhaltung durch die Vereinsvorstände zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung und einer sachgemäßen Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen unerlässlich erscheint. Er ermöglicht den Aufsichtsbehörden eine angemessene Abstufung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen, in deren Hintergrund für den Fall einer erfolglosen Anwendung der Bußgeldbestimmungen der Widerruf der Anerkennung nach § 141 steht.

Zu § 157

Während die Bußgeldandrohungen des § 156 nur die Lohnsteuerhilfvereine und ihren gesetzlichen Vertreter betreffen, wendet sich die Vorschrift des § 157 an alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient. Zweck dieser Vorschrift ist die Durchsetzung des Verbots, in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen eine andere wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

Zu § 158

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Finanzbehörden für die Ausführung des Steuerberatungsgesetzes erscheint es zweckmäßig, die für die Steuerordnungswidrigkeit geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen der Reichsabgabenordnung auch auf das Bußgeldverfahren des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden.

Zu Nummer 134 (§§ 159 und 160 StBerG)

§ 159 dient der Wahrung des Besitzstandes derjenigen Prozeßagenten, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das mündliche Verhandeln vor Gericht auf Grund des § 157 Abs. 3 ZPO gestattet worden ist. Nach § 107 a Abs. 2 Nr. 2 RAO in der bisherigen Fassung waren die Prozeßagenten zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zugelassen. Diese Vorschrift ist nicht in § 3 des Steuerberatungsgesetzes übernommen worden (vgl. die Begründung zu § 3 StBerG). Gleichwohl sollen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Prozeßagenten weiterhin Hilfe in Steuersachen leisten dürfen.

§ 160 dient der Besitzstandswahrung der bisher in § 107 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RAO aufgeführten Personen. Diese dürfen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Hilfe bei der Erfüllung von Buchführungspflichten leisten.

Zu Nummer 135 (§ 161 – § 109 – StBerG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der vorgesehenen Streichung soll der Anschein einer notwendigen Identität zwischen bestellender Behörde und registerführender Stelle vermieden werden.

Zu Nummer 136

Die Übergangsregelung des bisherigen § 110 StBerG für Personen, die am 1. November 1961 vorläufig als Steuerberater oder als Helfer in Steuersachen zugelassen gewesen sind, ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 137 (§ 162 – § 111 – StBerG)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung. Mit der vorgesehenen Streichung soll der Anschein einer notwendigen Identität zwischen der obersten Landesbehörde und der registerführenden Stelle vermieden werden.

Zu Nummer 138.

Die Übergangsvorschriften der bisherigen §§ 112 bis 117 StBerG über die am 1. November 1961 bestehenden auswärtigen Geschäftsstellen (§ 112), über anhängige Prüfungen (§ 113), über Pflichtverletzungen vor Inkrafttreten des Gesetzes (§ 114), über die Erleichterung der Steuerberaterprüfung für bestimmte Personen (§ 115) sowie über die Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der regionalen Berufskammern und der Bundeskammern (§§ 116 und 117) sind durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 139 (§ 163 StBerG)

Die Übergangsregelung des § 161 soll den Personenvereinigungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 107 a Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b RAO in der bis dahin geltenden Fassung Hilfe in Lohnsteuersachen geleistet haben, ein ausreichender Zeitraum für die Umstellung auf das neue Recht zur Verfügung gestellt werden. Personenvereinigungen der vorbezeichneten Art, die die für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen neuen Voraussetzungen bis zum Ablauf des Jahres 1975 nicht erfüllen, müssen mit dem Ende des Übergangszeitraums ihre Tätigkeit einstellen.

Zu Nummer 141 (§ 165 – § 118 a – StBerG)

Die Erhöhung der seit 1962 unveränderten Gebühren für Zulassung und Prüfung soll dem seitdem eingetretenen Anstieg der mit der Durchführung dieser Verfahren verbundenen Verwaltungskosten Rechnung tragen und insbesondere die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die den Prüfungsausschüssen angehörenden Mitglieder aus dem Kreise des Berufsstandes ermöglichen.

Zu Nummer 143 (§ 167 – § 118 c – StBerG)

Die Streichung des Satzes 5 in Absatz 3 erscheint notwendig, da kein Anlaß besteht, das Stimmrecht der den bisherigen Berufskammern angehörenden Nichtsteuerberater und juristischen Personen für die erste Mitgliederversammlung der neuen einheitlichen Berufskammern auszuschließen.

Zu Nummer 146 (§ 169 StBerG)

Die Vorschrift über die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen entspricht den auch in anderen Rechtsbereichen üblichen Bestimmungen.

Artikel 2

Anderung der Reichsabgabenordnung

Zu Nummer 1 (§ 107 RAO)

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Übertragung der Vorschriften über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen aus der Reichsabgabenordnung (§ 107 a) in das Steuerberatungsgesetz (§§ 1 bis 10) notwendig geworden ist.

Der bisherige Absatz 7 wird in das Steuerberatungsgesetz übernommen (§ 10).

Zu Nummer 2 (§ 107 a RAO)

Die Streichung dieser Vorschrift ist eine Folge der Übertragung der Bestimmungen über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aus der Reichsabgabenordnung in das Steuerberatungsgesetz (vgl. neue §§ 1 bis 10 StBerG).

Zu Nummer 3 (§ 159 RAO)

Die Vorschrift über die Abtretung von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen ist durch eine Reihe von Einzelregelungen ergänzt und neu gefaßt worden. Die hier vorgenommenen Änderungen sollen insbesondere die Lohnsteuerpflichtigen, namentlich die ausländischen Arbeitnehmer davor schützen, ihre Ansprüche aus dem Lohnsteuerjahresausgleich unüberlegt, zu unangemessenen Bedingungen oder an unseriöse „Kreditgeber“ abzutreten.

Absatz 1 entspricht der Bestimmung in Satz 1 des bisherigen Gesetzeswortlauts.

Absatz 2 schreibt für die Abtretung die Verwendung eines amtlichen Vordruckes, die Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes vor. Außerdem muß die Abtretungsmittelung sowohl vom Abtretenden als auch vom Abtretungsempfänger unterschrieben werden.

Die vorgeschriebene Verwendung eines amtlichen Vordruckes und die Forderung nach der vom Zedenten mit zu unterzeichnenden Angabe der Höhe des abgetretenen Anspruchs soll den Mißbräuchen durch „Blanko-Abtretungen“, insbesondere dem „Lohnsteuerkartenhandel“ entgegengewirkt werden. Die Frage nach dem Abtretungsgrund steht im Zusammenhang mit den Regelungen in Absatz 3. Mit der

einheitlichen Gestaltung der Abtretungsanzeige (amtlicher Vordruck) schließlich soll im Interesse einer schnellen Abwicklung der Erstattungsanträge die EDV-gerechte Aufbereitung der Buchungsanweisungen erleichtert werden.

Absatz 3 verbietet es, Erstattungs- oder Vergütungsansprüche zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung auf eigene Rechnung geschäftsmäßig zu erwerben. Geschäftsmäßig handelt, wer die Tätigkeit selbständig und in der Absicht, sie zu wiederholen, ausübt. Mit dem grundsätzlichen Verbot des geschäftsmäßigen Erwerbs von Steuererstattungsansprüchen soll der besonderen Form der Wirtschaftskriminalität begegnet werden, bei der unseriöse „Kreditgeber“ den Erstattungsanspruch gegen eine vorbehaltlose Abtretung mit geringen Beträgen „vorfinanzieren“, und dabei die Unkenntnis mancher Arbeitnehmer, namentlich der Gastarbeiter, über die tatsächliche Höhe ihrer vorausgerichtlichen Lohnsteuerrückzahlung ausnutzen. Nicht selten werden dabei außerdem gegenüber der Finanzbehörde mit Hilfe fingierter Bescheinigungen oder sonstiger Manipulationen überhöhte Lohnsteuererstattungsansprüche geltend gemacht.

Das Verbot des geschäftsmäßigen Erwerbs von Steuererstattungs- oder Vergütungsansprüchen gilt jedoch nicht für die Fälle der Sicherungsabtretung. Die Bestimmung des Satzes 3, nach der die Befugnis zum geschäftsmäßigen Erwerb und zur geschäftsmäßigen Einziehung von zur Sicherung abgetretenen Ansprüchen nur den Banken zusteht, hat lediglich klarstellende Bedeutung, da das Betreiben von Kreditgeschäften nach § 32 des Kreditwesengesetzes ohnehin nur den Bankinstituten erlaubt ist.

Die Bestimmung des Absatzes 4 entspricht der Regelung in § 409 BGB. Sie soll die Finanzbehörden vor einer erneuten Zahlungsverpflichtung für die Fälle schützen, in denen zwar eine Abtretung angezeigt wird, aber tatsächlich nicht wirksam oder wegen Verstoßes gegen Absatz 3 nichtig ist. Da das Lohnsteuerverfahren ein Massenverfahren ist, das im Interesse der redlichen Steuerzahler ohne zeitliche Verzögerung abgewickelt werden muß, ist den Finanzbehörden die eingehende Überprüfung der Wirksamkeit einer eingegangenen Abtretungserklärung nicht zuzumuten.

Nach Absatz 5 sind die Vorschriften über die Abtretung sinngemäß auf die Verpfändung anzuwenden.

Inhalt des Absatzes 6 ist die Regelung über die Pfändung. Sie entspricht der Vorschrift in Satz 2 des bisherigen Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 4 (§ 228 RAO)

Die Neufassung der Nummer 3 des Absatzes 1 ist eine Folge der Neuordnung des Steuerberatungsgesetzes durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 5 (§ 230 RAO)

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine Regelung nachgeholt werden, die der Intention des Steuerberatungsgesetzes, den Zugang zu den Berufen des steuerlichen Beraters von der Finanzverwaltung unabhängigen Organe anzuvertrauen, Rechnung trägt. Ebenso wie bei den Zulassungsausschüssen wäre es mit der Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse nicht zu vereinbaren, wenn die Ausschußentscheidungen von einer übergeordneten Behörde kontrolliert und korrigiert werden könnten. Außerdem wird mit dieser Änderung eine Gleichstellung der Steuerbevollmächtigten-Prüfungsausschüsse mit den Steuerberater-Prüfungsausschüssen erreicht, deren Entscheidungen – wegen der Zuordnung dieser Ausschüsse zu den obersten Finanzbehörden der Länder – ebenfalls nicht der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung unterliegt.

Zu Nummer 6 (§ 409 RAO)

Die Streichung dieser Vorschrift ergibt sich daraus, daß der Bußgeldtatbestand der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen in das Steuerberatungsgesetz übernommen wird (vgl. § 152 StBerG).

Zu Nummer 7 (§ 409 a RAO)

Mit der neu eingefügten Bußgeldvorschrift soll der Finanzbehörde ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des unerlaubten geschäftsmäßigen Erwerbs von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen anhand gegeben werden.

Artikel 3

Änderung des Steuersäumnisgesetzes

Zu § 4 b StSäumG

§ 4 b StSäumG entspricht § 111 FGO. Die Vorschrift wird aus der Finanzgerichtsordnung in das Steuersäumnisgesetz übernommen, da sie materielles Recht enthält und im engen Zusammenhang mit §§ 4 ff. StSäumG steht. Sie ist sprachlich überarbeitet worden. Sachliche Änderungen ergeben sich nicht; jedoch erfaßt die Vorschrift – wie vor Inkrafttreten der FGO § 155 RAO – nur Steuererstattungs- und Steuervergütungsansprüche. Voraussetzung für die Zinspflicht ist – wie bisher auch in § 111 FGO –, daß eine festgesetzte Steuerschuld herabgesetzt wird.

Die neue Fassung des Absatzes 2 verdeutlicht, daß ein zu erstattender Betrag in allen Fällen zu verzinsen ist, in denen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein unanfechtbarer Verwaltungsakt zu einer Herabsetzung der Steuer in einen Steuerbescheid führt, für den der angefochtene Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten mit bindender Wirkung eine Grundlage bestimmt.

Zu § 4 c StSäumG

§ 4 c StSäumG ersetzt § 112 FGO. Die Neufassung stellt klar, daß Prozeßzinsen entsprechend dem früheren § 251 a RAO zu entrichten sind, soweit eine Anfechtungsklage endgültig keinen Erfolg gehabt hat, also nicht nur, wenn sie rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Neufassung schafft insbesondere bei Rücknahme der Klage und bei außergerichtlicher Erledigung des Klageverfahrens eine § 4 b StSäumG entsprechende Regelung. Sie verdeutlicht, daß Prozeßzinsen auch für eine in einem nicht angefochtenen Folgebescheid festgesetzte Steuerschuld zu entrichten sind, dessen Vollziehung gem. § 242 Abs. 2 Satz 3 RAO oder § 69 Abs. 2 Satz 3 FGO ausgesetzt worden ist.

In Anpassung an § 4 b StSäumG betrifft sie nur Steuern und zurückgeforderte Steuern.

Artikel 4

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Zu Nummer 1 (§ 33 FGO)

Mit der Neufassung der Nummer 3 in Absatz 1 wird diese Vorschrift an die Neuordnung der Bestimmungen über die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen und an die Neugliederung des Steuerberatungsgesetzes angepaßt. Eine sachliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummern 2 und 4 (§§ 62 und 139 FGO)

Auch hier handelt es sich ausschließlich um Folgeänderungen. In beiden Vorschriften wird die Verweisung auf § 107 a RAO durch den Hinweis auf die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 3 (§§ 111 und 112 FGO)

Die gestrichenen §§ 111 und 112 sind in das Steuersäumnisgesetz übernommen worden. Auf die Begründung zu Artikel 3 wird Bezug genommen.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die in § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes enthaltene Verweisung auf § 107 a RAO wird durch den Hinweis auf die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Die in § 327 Abs. 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes enthaltene Verweisung auf § 107 a RAO wird

durch den Hinweis auf die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes ersetzt.

Artikel 7

Anderung des Rechtsberatungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 4 Rechtsberatungsgesetz)

Diese Vorschrift enthält eine Aufzählung bestimmter Bereiche, auf die sich die nach Artikel 1 § 1 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht erstreckt. Es sind dies bisher die Steuersachen, die Monopolsachen und die sonstigen von Finanzbehörden verwalteten Angelegenheiten. Für diese richtet sich der Erlaubniszwang z. Z. nach § 107 a RAO.

Die Neufassung der Vorschrift folgt der Neuordnung der Bestimmungen über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch das Steuerberatungsgesetz (vgl. § 2 Abs. 1 StBerG). Sachlich neu sind die Einbeziehung der Steuern, die durch Rechtsvorschriften der EG geregelt sind (Nr. 1), und die Beschränkung des Erlaubnisvorbehalts hinsichtlich der sonstigen von Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwalteten Angelegenheiten auf jene, für die durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist (Nr. 5).

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Rechtsberatungsgesetz)

Artikel 2 erscheint entbehrlich, nachdem die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nunmehr im Steuerberatungsgesetz zusammenfassend und abschließend geregelt worden ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 Rechtsberatungsgesetz)

Durch die Streichung des Artikels 2 (vgl. Nummer 2) ist die Ermächtigungsvorschrift des Artikels 5 Abs. 2 gegenstandslos geworden.

Artikel 8

Anderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Durch Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch werden die bisherigen §§ 12, 49 und 61 des Steuerberatungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert. Aus gesetzestechnischen Gründen wurden diese Änderungen in der vorgesehenen Neugliederung des Steuerberatungsgesetzes berücksichtigt (vgl. neue §§ 153, 72 und 85). Der sachliche Inhalt der Änderungen wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

Zu § 1 (Änderung der Verwaltungsgebühren)

Stellt ein Bewerber den Antrag auf Zulassung zur

Prüfung oder auf Wiederbestellung vor dem 1. Januar 1975, so bleibt es bei der nach bisherigem Recht zu zahlenden Gebühr. Das gleiche gilt für die Höhe der Prüfungsgebühr, wenn die schriftliche Prüfung vor dem 1. Januar 1975 beginnt. Auch bei einem vor dem 1. Januar 1975 gestellten Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung richtet sich die Höhe der Gebühren nach den bisherigen Sätzen.

Zu § 2 (Anwendung der Vorschriften über das Rügeverfahren)

Die neueingefügte Vorschrift über das Rügeprüfungsverfahren (§ 61 StBerG) sind nicht auf Rügen anzuwenden, die bis zum 1. Januar 1975 erteilt werden. Für diese richtet sich das Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften.

Zu § 3 (Anwendung der Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren)

Das neue berufsgerichtliche Verfahrensrecht soll nach allgemeinen Grundsätzen auch auf bereits schwebende berufsgerichtliche Verfahren Anwendung finden (Ausnahme vgl. § 2).

Zu § 4 (Anwendung der Vorschriften über die berufsgerichtliche Voruntersuchung)

§ 4 regelt die Überleitung von anhängigen Voruntersuchungen. Bereits eröffnete Voruntersuchungen sollen nach geltendem Recht zu Ende geführt werden. Um anhängige Voruntersuchungen möglichst schnell abzuschließen, sieht Satz 2 jedoch vor, daß eine Ergänzung der Voruntersuchung nicht stattfinden soll.

Zu § 5 (Erstattungszinsen und Aussetzungszinsen in rechtshängigen Verfahren)

Diese Vorschrift regelt die Anwendung der geänderten Bestimmungen über die Erhebung von Erstattungszinsen und Aussetzungszinsen in Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind. Mit dem Hinausschieben der Anwendung um drei Monate soll den betroffenen Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrer Prozeßführung auf das neue Recht einzustellen.

Artikel 10

Verweisungen

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß in allen Rechtsvorschriften, in denen auf § 107 a RAO in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung verwiesen wird, die Verweisung durch den Hinweis auf die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes ersetzt wird.

Die Übersicht über den neuen Standort der bisher in § 107 a RAO enthaltenen Regelungen stellt sich wie folgt dar:

bisher	künftig
§ 107 a Abs. 1 Satz 1 RAO	§ 3 Nr. 1 StBerG
§ 107 a Abs. 1 Satz 2 RAO	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StBerG
§ 107 a Abs. 2 Nr. 1 RAO	§ 4 Nr. 3 StBerG
§ 107 a Abs. 2 Nr. 2 u. 3 RAO	§ 3 Nr. 2 u. § 4 Nr. 1 u. 2 StBerG
§ 107 a Abs. 2 Nr. 4 bis 8 RAO	§ 4 Nr. 4 bis 8 StBerG
§ 107 a Abs. 2 Nr. 9 u. 10 RAO	entfallen
§ 107 a Abs. 3 Satz 1 RAO	§ 5 StBerG
§ 107 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 RAO	§ 6 Nr. 1 StBerG
§ 107 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RAO	§ 160 StBerG
§ 107 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RAO	§ 3 Nr. 9 StBerG
§ 107 a Abs. 3 Nr. 4 RAO	§ 3 Nr. 10 und 11 StBerG
§ 107 a Abs. 4 RAO	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 StBerG
§ 107 a Abs. 5 RAO	§ 7 Abs. 2 StBerG

Artikel 11

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 12

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Allgemeiner Inkrafttretenszeitpunkt soll der 1. Januar 1975 sein. Ausgenommen bleiben die Vor-

schriften, für die ein möglichst baldiges Wirksamwerden wünschenswert erscheint. Es sind dies die Bestimmungen, die ein Verbot des geschäftsmäßigen Erwerbs von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen vorsehen (Artikel 2 Nr. 3 und 7), die Vorschrift über die Nichtanwendung des Beschwerdeverfahrens auf die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für Steuerbevollmächtigte (Artikel 2 Nr. 5) sowie die Neuregelungen hinsichtlich der Erstattungs- und Aussetzungszinsen (Artikel 3, Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 9 § 5). Diese sollen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. In Artikel 1 Nr. 2 ist § 9 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Hinweise (Absatz 1 Satz 2) zulässig sind.“

Begründung

§ 9 Satz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage wird zu zahlreichen Auslegungstreitigkeiten führen. Es ist deshalb angebracht, dem durch genaue Vorschriften über die zulässigen Hinweise i. S. des Absatzes 1 Satz 2 entgegenzuwirken. Es ist an eine Regelung zu denken, die etwa den Bestimmungen der Standesrichtlinien der steuerberatenden Berufe entspricht.

2. In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c ist § 23 Abs. 6 nach den Worten „Widerruf der Bestellung“ wie folgt zu fassen:

„als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter.“

Begründung

Der Wortlaut „Bestellung als Steuerberater“ usw. entspricht der im Gesetz sonst üblichen Ausdrucksweise (vgl. u. a. §§ 4, 10 StBerG).

3. In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 24

- a) in Absatz 1 die Worte „zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten“ durch die Worte „als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“,
 - b) in Absatz 2 die Worte „zum Steuerbevollmächtigten“ durch die Worte „als Steuerbevollmächtigter“ und die Worte „zum Steuerberater“ durch die Worte „als Steuerberater“
- zu ersetzen.

Begründung

Vgl. die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c.

4. In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 25 Abs. 4 folgender Satz 3 anzufügen:

„Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören.“

Begründung

Der neu einzufügende Satz ist versehentlich aus § 14 Abs. 3 des Gesetzes nicht übernommen

worden. Entsprechende Regelungen finden sich u. a. in § 26 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs (Artikel 1 Nr. 23 und 31) sowie in § 20 Abs. 5 WPO.

5. In Artikel 1 Nr. 70 sind in § 73 Abs. 1 die Worte „Fünften Teiles“ durch die Worte „Fünften Abschnitts des Zweiten Teils“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Berichtigung im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 62 des Regierungsentwurfs.

6. In Artikel 1 Nr. 131 ist in § 143 Abs. 6 Nr. 2 nach den Worten „den Mitgliedern“ das Wort „schriftlich“ einzufügen.

Begründung

Dem Interesse der Mitglieder an der Kontrolle des Vereinsvorstandes ist nur dann ausreichend Rechnung getragen, wenn die Mitglieder schriftlich unterrichtet werden.

7. In Artikel 1 Nr. 131 – § 152 Nr. 2 sind die Worte „über Meldepflichten“ durch die Worte „über die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfevereine“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Konkretisierung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die gleiche Konkretisierung ist auch für § 118 Nr. 4 geltender Fassung in Artikel 1 Nr. 140 Buchstabe c des Entwurfs vorzusehen.

8. In Artikel 1 Nr. 132 ist § 153 wie folgt zu ändern:

- a) In § 153 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:
„Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Begründung

Beachtung des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG; außerdem Angleichung an § 202 Abs. 2 Satz 3 RAO.

- b) In § 153 Abs. 8 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Sie ist auf Antrag der Finanzbehörde, welche das Zwangsgeld festgesetzt hat, von dem Amtsgericht nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 907, 909 und 910 der Zivilprozessordnung zu vollstrecken.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten; außerdem Angleichung an § 202 Abs. 4 RAO.

c) § 153 Abs. 9 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Vollstreckung des Zwangsgeldes verjährt innerhalb von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Zwangsgeldfestsetzung unanfechtbar geworden ist.“

Begründung

Angleichung an die Terminologie des Verwaltungsverfahrensrechts.

9. **In Artikel 1 Nr. 132** ist § 155 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt.“

Begründung

Es ist nicht gerechtfertigt, die Landwirtschaftlichen Buchstellen hinsichtlich des Schutzes ihrer Bezeichnung schlechter zu stellen als Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereine.

Auch die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist nur dann wirksam zu schützen, wenn die Benutzung zum Verwechseln ähnlicher Bezeichnungen ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Anderenfalls könnten beispielsweise Steuerberatungsgesellschaften, Buchführungs- und Steuerabteilungen von Berufsvertretungen i. S. des § 4 Nr. 7 des Gesetzesentwurfs und Vereinigungen i. S. des § 4 Nr. 8 des Gesetzesentwurfs ungehindert derartige verwechslungsfähige Bezeichnungen führen und damit bei interessierten landwirtschaftlichen Kreisen den Eindruck erwecken, daß sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Benutzung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erfüllen.

10. **Zu Artikel 3** (§ 4 b Abs. 2 und § 4 c Abs. 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht auch die Fälle des § 35 b des Gewerbesteuergesetzes berücksichtigt werden müssen.

Begründung

Die bisherigen Vorschriften der §§ 111 und 112 Finanzgerichtsordnung über die Zahlung von

Prozeßzinsen (Erstattungszinsen, Aussetzungszinsen) im Falle des Obsiegens oder Unterliegens vor dem Steuergericht werden als neue §§ 4 b und 4 c in das Steuersäumnisgesetz übernommen. § 4 b Steuersäumnisgesetz (Zahlung von Erstattungszinsen an den obsiegenden Kläger) ist gegenüber dem bisherigen § 111 FGO sachlich unverändert; § 4 c Steuersäumnisgesetz (Zinspflicht des unterlegenen Klägers bei Aussetzung der Vollziehung) stellt gegenüber dem bisherigen § 112 FGO klar, daß der Kläger Aussetzungszinsen auch dann zu zahlen hat, wenn

— er die Klage zurücknimmt oder sich (nachgebend) außergerichtlich mit dem Finanzamt einigt,

— die Steuerbehörde die Vollziehung eines – nicht angefochtenen – Folgebescheides (z. B. Einkommensteuerbescheid) im Hinblick auf den Rechtsstreit um den Grundlagenbescheid (z. B. Gewinnfeststellungsbescheid) ausgesetzt hatte und der Kläger im Verfahren um den Grundlagenbescheid unterliegt.

Die letztere Vorschrift (Aussetzungszinsen bei Folgebescheiden) soll u. a. verdeutlichen, daß der Gemeinde Aussetzungszinsen hinsichtlich der Gewerbesteuer zustehen, wenn die (abgewiesene) Klage gegen den Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)Bescheid gerichtet war und die Gemeinde die Vollziehung des zwar nicht angefochtenen, aber vom Ausgang des Rechtsstreits betroffenen Gewerbesteuerbescheides (vgl. § 35 b Gewerbesteuergesetz) ausgesetzt hatte. Umgekehrt soll nach der entsprechenden Regelung in § 4 b Steuersäumnisgesetz (Erstattungszinsen bei Folgebescheiden) die Gemeinde zinspflichtig sein, wenn die Klage gegen den Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)Bescheid oder den Gewerbesteuermeßbescheid Erfolg gehabt hat und deshalb auch die Gewerbesteuer herabzusetzen und zu erstatten ist. Es sind Zweifel aufgetreten, ob diese Zinspflicht in den neuen §§ 4 b und 4 c Steuersäumnisgesetz hinreichend klar zum Ausdruck kommt; die Auffassungen darüber, ob der Gewerbesteuerbescheid als Folgebescheid im Verhältnis zum Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)Bescheid gelten kann, gehen auseinander. Es erscheint deshalb die Prüfungsbitte geboten.

11. **In Artikel 4 Nr. 1** ist in § 33 Abs. 1 Nr. 3 das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an Artikel 2 Nr. 4 (§ 228 Abs. 1 Nr. 3).

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 2. bis 5.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 6.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. und 9.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 10.

Die Bundesregierung wird die Frage im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.